

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/181	Tierschutz	MLR	8.	16/4952	Immissionsschutz	UM
2.	16/5531	Abfallentsorgung	UM	9.	16/5550	Kommunale Angelegenheiten	IM
3.	17/284	Bausachen	MLW	10.	17/629	Gnadensachen	JuM
4.	16/4925	Kommunale Angelegenheiten	KM	11.	17/467	Staatlicher Hochbau, staatliches Vermögen	FM
5.	16/3539	Bausachen	MLW	12.	16/5137	Kommunale Angelegenheiten	IM
6.	17/253	Verkehr	VM	13.	16/5348	Bausachen	MLW
7.	16/5359	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM				

1. Petition 17/181 betr. Nachtfahrverbot für Mähroboter

Der Petent regt an, den nächtlichen Einsatz von Mährobotern zu verbieten, da insbesondere Igel und andere nachtaktive Tiere, vor allem auch Insekten, durch den Einsatz getötet oder diesen vermeidbare Verletzungen zugefügt würden. Gerade Igel seien durch ihr Zusammenrollen und damit fehlendes Fluchtverhalten besonders gefährdet. Der Igel bedürfe eines besonderen Schutzes, da er in seiner Anzahl stark zurückgegangen sei und bereits in die Vorwarnliste des Artenschutzes aufgenommen wurde. Der Petent berichtet weiterhin, dass beispielhaft die Gemeinde Lontzen in Belgien den nächtlichen Einsatz von Mährobotern verboten habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es ist bekannt, dass Tieren durch Mähroboter teils erhebliche Schäden zugefügt werden können. Aufgrund der Dämmerungs- und Nachtaktivität sowie des art-eigenen Verhaltens bei Gefahren (Einrollen, nicht Flüchten) sind Igel besonders gefährdet. Aber auch andere Tierarten (z. B. Amphibien) können insbesondere durch den nächtlichen Einsatz von Mährobotern Schaden nehmen. Einige Kleintiere nutzen Mähroboter sogar als Verstecke, was sich beim Starten eines Gerätes aber negativ auf das betroffene Tier auswirken kann. Einzelne Hersteller lassen daher einen Start der Schnittmesser beispielsweise erst nach dem Ausparken des Gerätes zu und eröffnen damit gegebenenfalls vorhandenen Kleintieren eine Fluchtmöglichkeit. Die Problematik ist bei einzelnen Herstellern folglich zumindest teilweise bekannt und erste Lösungsansätze wurden auch bereits aufgegriffen. So wird in einer Bedienungsanleitung eines größeren Gartengerätevertriebers auf die Verletzungsgefahr von nachtaktiven Tieren wie Igeln ausdrücklich hingewiesen und eine entsprechende Programmierung der Betriebszeiten empfohlen. Weiterhin werden vom gleichnamigen Vertrieber sogenannte „Tipps für den Schutz von Kleintieren“ auf seiner Homepage online bereitgestellt. Darunter befinden sich auch Angaben zur technischen Ausstattung von Mährobotern, die Schäden an Tieren wie z. B. an Igeln abzumildern vermögen. Bei den Herstellern scheint jedoch noch nicht flächendeckend ein Bewusstsein für die Problematik zu bestehen.

Zweck des Tierschutzgesetzes ist es gemäß § 1, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Einen konkreten Ansatz zur Umsetzung der begehrten Regelung enthält das Tierschutzgesetz aber nicht.

Das Tierschutzrecht unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung. Da der Bund von seiner Rechtsetzungskompetenz Gebrauch gemacht hat, sind tierschutzrechtliche Regelungen nur auf Bundesebene möglich (Grundgesetz Artikel 72 und 74). Nach Einschätzung der Landesregierung würde eine entsprechende tierschutzrechtliche Initiative auf Bundes-

ebene aber voraussichtlich an der fehlenden Ermächtigung zur Regelung/Beschränkung des Einsatzes von motorisierten Gartengeräten im Tierschutzgesetz scheitern.

Der Igel fällt als besonders geschützte Art unter die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Wenn der Betrieb eines Mähroboters im Einzelfall zu einer Verletzung oder Tötung von Igeln führt, kann dies daher ein Verstoß gegen § 44 Absatz 1 BNatSchG darstellen. Ein generelles, flächendeckendes Verbot des nächtlichen Betriebs von Mährobotern lässt sich nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hieraus jedoch nicht ableiten.

Die nationale Umsetzung der geltenden EU Binnenmarktrichtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) beinhaltet u. a., dass Maschinen nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Haustieren und Gütern und, soweit anwendbar, die Umwelt nicht gefährden. Für die Umsetzung dieser Schutzziele haben Hersteller die von dem Mähroboter ausgehenden Risiken zu beurteilen und sind verpflichtet, die Risiken zu mindern. Die vorgebrachten Erkenntnisse über Verletzungen bzw. Tötungen von Igeln durch Mähroboter können darauf hinweisen, dass der Stand der Technik nicht durch alle Mähroboterhersteller adäquat umgesetzt wird.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Oktober 2021 über die Eingabe beraten und beschlossen, die Petition der Regierung mit der Maßgabe zu überweisen, eine Überprüfung der Geräte hinsichtlich dem aktuellen Stand der Technik zu veranlassen sowie die Kommunen dahingehend zu sensibilisieren, die Aufnahme von Dämmerungs-/Nachtmähverboten in den Polizeiverordnungen zu prüfen und im Bereich Aufklärung mehr zu tun.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, eine Überprüfung der Geräte hinsichtlich dem aktuellen Stand der Technik zu veranlassen sowie die Kommunen dahingehend zu sensibilisieren, die Aufnahme von Dämmerungs-/Nachtmähverboten in den Polizeiverordnungen zu prüfen und im Bereich Aufklärung mehr zu tun.

Berichterstatter: Gehring

2. Petition 16/5531 betr. Mülldeponie

Der Petent beklagt, dass sich in Karlsruhe-Weiherfeld eine ehemalige Mülldeponie befinde, die unzureichend abgedeckt sei. Großflächig seien in dem betroffenen Waldstück Flaschen und Plastikteile, zum Teil in zerbrochenem Zustand beziehungsweise beschädigt, sichtbar und für jedermann zugänglich. Für den Petenten sei es nicht nachvollziehbar, wie dieser Zustand mit dem in diesem Bereich angebrachten Informationsschild zum „Wald-Naturschutz“ vereinbar sein könne. Auch stellt er die Frage, wieso der Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt werde. Zudem befürchtet der Petent eine Verunreinigung des Grundwassers, ausgehend von den Müllablagerungen. Gefährdungen sehe er hier insbesondere in den umliegenden Kleingärten, wo Grundwasser für Gießzwecke sowie für sonstige im Umfeld befindliche Eigenwasserversorgeranlagen entnommen wird. Er stellt weiter die Frage, wieso die ehemalige Mülldeponie für die Öffentlichkeit zugänglich und nicht umzäunt und mit Warnschildern versehen sei. Er sorge sich um die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (aus den umliegenden Kleingärten und Schulen), die sich beim Begehen der Ablagerungen an Glasscherben verletzen oder sich eine Infektion einfangen könnten. Zudem vermute er noch Kontaminationen, von denen Gefahren ausgehen könnten.

Der Petent beruft sich auf das Abfallgesetz aus dem Jahr 1972 und fordert konkret folgende Maßnahmen:

- die ordnungsgemäße Entsorgung der gesamten Mülldeponie zum Schutze des Grundwassers und der Umwelt;
- die komplette Absperrung des Gebiets durch einen Zaun, bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Mülldeponie, damit diese nicht mehr frei zugänglich ist;
- eine Unterrichtung der Kinder und Jugendlichen an den umliegenden Schulen sowie deren Eltern über die von der ehemaligen Mülldeponie ausgehenden Gefahren;
- in gleicher Weise Information der Pächterinnen und Pächter und Eigentümerinnen und Eigentümer der umliegenden Kleingärten, damit diese ihre Kinder entsprechend sensibilisieren können.

Im Hinblick auf das Abfall- und Umweltrecht vermisst der Petent eine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung derartiger Mülldeponien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent wendet sich mit der Beschwerde über die Stadt und über die in diesem Zusammenhang verantwortlichen Personen direkt an den Petitionsausschuss. Eine Kontaktaufnahme seitens des Petenten mit den zuständigen Behörden bei der Stadt, dem Landkreis oder beim Land Baden-Württemberg erfolgte im Vorfeld seiner Petition nicht. Auch mit dem Forstbezirk von ForstBW, der seit dem 1. Januar 2020 für diese

Staatswaldfläche zuständig ist, hat der Petent im Vorfeld keinen Kontakt aufgenommen.

Die vom Petenten beschriebene ehemalige Mülldeponie ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt unter der Bezeichnung „Altablagerung Schuttplatz Forstlach“ dokumentiert. Die Altablagerung umfasst eine Fläche von elf Hektar, aufgeteilt in einen östlichen (dreieinhalb Hektar) und einen westlichen Abschnitt (siebeneinhalb Hektar). Die entsprechenden Geländeabschnitte wurden zwischen den Jahren 1908 und 1910 als Sand- und Kiesgrube genutzt. Dabei wurde das Gelände um zwei bis zweieinhalb Meter abgesenkt.

Aufgrund des nährstoffarmen Untergrundes mit schlechtem Wachstum des aufgehenden Baumbestands schlug das Staatliche Forstamt im Sommer 1954 der Stadt, vertreten durch das Tiefbauamt, vor, die Flächen nach vorheriger Waldrodung mit Müll aufzufüllen, verbunden mit dem Ziel einer Melioration (Bodenverbesserung) des Standorts und einer sich anschließenden Wiederaufforstung. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Stadt und der Staatlichen Forstverwaltung wurde am 28. April 1961 geschlossen. Die Stadt nutzte die beiden Teilflächen von circa 1955 bis circa 1968 als Ablageplatz für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle, die schichtweise eingebaut und verdichtet wurden.

In der Vereinbarung von 1961 wurde geregelt, dass die Fläche nur zum Abladen von Müll genutzt werden soll und „eine Ablagerung von Bauschutt, Steinen, Zementbrocken, Chemikalien, Schlacken oder Ölen etc.“ nicht erfolgen darf. Ein Platzwart des Tiefbauamts musste jegliche private Müllabfuhr abweisen. Zudem wurden vom staatlichen Forstamt die Zufahrtsstraßen an den Waldeingängen mit Schranken versehen. Illegal abgelagerte Industrie- und Gewerbeabfälle in relevanten Mengen können nach angestellten Recherchen weitgehend ausgeschlossen werden. Dennoch gibt es aus den Altakten Hinweise darauf, dass es trotz der Sicherheitseinrichtungen untergeordnet auch zu illegalen Ablagerungen von Bauschutt und Sperrmüll gekommen ist.

Die Auffüllungen erfolgten und endeten vor Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes aus dem Jahr 1972. Die aufgefüllte Fläche hat eine Größe von insgesamt etwa elf Hektar, Auffüllmächtigkeiten von eineinhalb bis vier Metern und ein Gesamtvolumen von rund 350 000 Kubikmetern.

Größtenteils wurde nach der Auffüllung keine ausreichende Abdeckung mit geeignetem Bodenmaterial durchgeführt, sodass noch heute inerter Abfall auf der Geländeoberfläche sichtbar ist. Verstärkt wird dies nach Sturmereignissen deutlich, wie im Jahr 2001 beim Gewittersturm „Willi“ geschehen, als zahlreiche komplette Baumumstürze den Deponiekörper freilegten und Deponiematerial zu Tage treten konnte. Nach einer zweijährigen Übergangsphase waren die Bäume seinerzeit direkt in den Ablagerungskörper eingepflanzt worden. Dies erklärt auch die Anfälligkeit der Bäume im Fall von Stürmen, da sich deren Wurzeln, wohl bedingt durch zumindest anfänglich anaerobe Verhältnisse im Untergrund, bevorzugt in der oberen Bodenschicht ausbildeten.

Die Altablagerung „Schuttplatz Forstlach“ wurde im Rahmen der Altlastenkonzption Baden-Württemberg über Fördermittel aus dem Altlastenfonds Baden-Württemberg erkundet und mehrfach im Fachgremium, der Altlastenbewertungskommission, behandelt und bewertet, zuletzt im April 2011. Die Bewertungskommissionssitzungen fanden unter Beteiligung der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde, der Fachdienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt, des zuständigen Regierungspräsidiums als höhere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau sowie des zuständigen Gesundheitsamts statt.

Im Zuge der Erkundungen (orientierende Untersuchung 1993 bis 1995) wurden Deponiegas- und Bodenluftmessungen durchgeführt. Diese ergaben keinerlei schädlichen Methanaustritte, lediglich eine teilweise Kohlendioxidproduktion, sowie die Feststellung eines sauerstoffarmen Milieus. Bei den Sondierungen wurden vorwiegend schwer beziehungsweise nicht mineralisierende Abfälle wie Plastik, Gummi, Textilreste, Porzellan, Glas Metalle, Asche, Schlacken und Bauschutt angetroffen. Rammkernsondierungen an drei auffälligen Stellen ergaben leichte lokale Verunreinigungen mit Kohlenwasserstoffen im westlichen Teil. An einer von drei eingerichteten Grundwassermessstellen wurden erhöhte Ammoniumgehalte und ein Cyanid-Wert knapp unter dem Prüfungswert nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festgestellt. Bei Folgeuntersuchungen lagen die Cyanid-Gehalte jedoch unter der Bestimmungsgrenze. Es ergaben sich keinerlei Hinweise auf ausgedehnte Kontaminationsfahnen im Grundwasser. Entsprechend ergab sich auch kein weiterer wasserwirtschaftlicher Handlungsbedarf.

Zusätzlich wurden im Jahr 1993 in den angrenzenden Kleingärten Oberbodenproben entnommen und untersucht. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine großflächige Kontamination des Oberbodens in den Kleingärten. Somit war von keiner Gefährdung auszugehen und eine kleingärtnerische Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich. Zur weiteren Absicherung wurden vier Gartenbrunnen auf mögliche Schadstoffgehalte untersucht. Die hierbei nachgewiesenen Zinkgehalte waren auf den Ausbau der Gartenbrunnen mit verzinkten Stahlrohren zurückzuführen und waren zudem lediglich an zwei Gartenbrunnen geringfügig erhöht. Nutzungseinschränkungen für das zur Gartenbewässerung genutzte Brunnenwasser waren nicht erforderlich. Die Bewässerung von Nutzpflanzen konnte ohne Bedenken fortgesetzt werden.

Die sich im Zustrom der Altablagerung befindlichen Eigenwasserversorgungsanlagen wurden 1999 durch das Gesundheitsamt mit einem erweiterten Parameterumfang (zusätzlich Schwermetalle, Arsen, Cyanide, Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe, Polychlorierte Biphenyle, Leichtflüchtige Chlorierte Kohlenwasserstoffe und Kohlenwasserstoffe) untersucht. Das entnommene Grundwasser wurde jeweils nach den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung beurteilt. Maßnahmen waren auf Basis der gewonne-

nen Erkenntnisse nicht zu ergreifen. Die vom Petenten erwähnte Gaststätte wurde schon im Januar 1992 an das städtische Trinkwassernetz angeschlossen.

Diese und weitere Erkenntnisse aus den Untersuchungen gingen in die Bewertung der Altablagerung „Schuttplatz Forstlach“ mit ein. Die Beschlüsse der Altlastenbewertungskommission lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Bewertung des Wirkungspfads Boden-Grundwasser im Oktober 2000 ergab nach der fachtechnischen Kontrolle des Grundwassers den Handlungsbedarf „Belassen nach fachtechnischer Kontrolle/Entsorgungsrelevanz“ (sofern Eingriffe in den Untergrund stattfinden). Die Bewertung des Wirkungspfads Boden-Mensch im September 2007 ergab den Handlungsbedarf „Belassen/Kriterium Entsorgungsrelevanz“ (sofern Eingriffe in den Untergrund stattfinden). Die Bewertungskommission empfahl jedoch, der Forstverwaltung mitzuteilen, dass, falls auf dem Areal der Altablagerung Forstlach Maßnahmen (z. B. Rodung, Wiederaufforsten nach Sturmschäden) durchgeführt werden, die Bereiche mit mindestens 30 Zentimetern unbelastetem Bodenmaterial überdeckt werden sollten. Außerdem sollten die Bereiche, die aufgrund der sichtbaren Müllanteile extrem augenscheinlich auffällig sind, ebenfalls punktuell überdeckt werden.

An diese Empfehlung sollte die Forstverwaltung nach der Bewertungskommissionssitzung im November 2010 erinnert werden. In der Sitzung vom April 2011 gelangte die Bewertungskommission zu dem Schluss, dass die Bearbeitung der Altablagerung gemäß der Altlastenkonzption Baden-Württemberg abgeschlossen ist. Die weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Verbesserung des ästhetischen Eindrucks und der Verkehrssicherungspflicht wurden im alleinigen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Grundstückseigentümerin gesehen. Wie im Nachgang zur Altlastenbewertungskommissionssitzung in Erfahrung gebracht werden konnte, ist dies das Land Baden-Württemberg (Staatsforstverwaltung).

Neben den Untersuchungen erfolgten mehrfach Begehungen, darunter im August 2007 durch die Fachdienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz der Stadt mit dem städtischen Forst als Waldbesitzer (Land) und der unteren Forstbehörde sowie dem Gesundheitsamt. Die damalige Einschätzung war, dass die Fläche eher selten frequentiert werde und keine Gefahr für Spaziergängerinnen und Spaziergänger bestehe. Es handle sich vor allem um ein ästhetisches Problem durch den offensichtlich erkennbaren Müll.

Die Durchführung einer Rekultivierung wurde bei dieser Vor-Ort-Begehung ebenfalls erörtert. Eine solche wäre zwangsläufig mit der Rodung einer elf Hektar großen Waldfläche verbunden. Darüber hinaus wurde eine Abdeckung mit ausreichend Bodenmaterial bei einer Fläche dieser Größe als nicht realisierbar eingeschätzt. Ebenso wurde die Beständigkeit einer solchen Maßnahme in Frage gestellt, da durch mögliche Sturmschäden beziehungsweise die Bewirtschaftung des Waldes langfristig wieder Müllanteile zu Tage treten würden.

Über die fachliche Diskussion in der Bewertungskommission hinaus wurde mit einer gemeinsamen Begehung der Örtlichkeit im Oktober 2007 mit einem Bürgerverein, einer lokalen politischen Vertreterin und der örtlichen Presse das Thema öffentlich gemacht. Die Fachdienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz sowie der städtische Forst informierten über die Historie und Gefährdungsbeurteilung der Altablagerung und standen für Fragen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Der vom Regierungspräsidium eingerichtete Bodenlehrpfad tangiert den Bereich der Altablagerung und thematisiert dies auf einer Hinweistafel am konkreten Beispiel „Schuttplatz Forstlach“.

Rechtliche Würdigung:

Aus abfall-, bodenschutz- und wasserrechtlicher Sicht besteht im Sinne einer Gefahrenabwehr kein öffentlich-rechtlicher Handlungsbedarf dahingehend, die Altablagerung Schuttplatz Forstlach vollständig abzutragen und zu entsorgen. Dies wurde bereits in den einvernehmlichen Beschlüssen der Altlastenbewertungskommission, wie oben dargelegt, bestätigt. Erneute oder weitergehende Maßnahmen sind im Rahmen der Altlastenbearbeitung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, da keine neuen Hinweise auf eine Gefährdung von Schutzgütern im Sinne von § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vorliegen.

Weitere Aspekte, insbesondere die der Verkehrssicherung, müssen unter Zugrundelegung heutiger fachlicher Standards nachbetrachtet werden. Dies stellt sich zunehmend schwierig dar, da sich die Situation seit der letzten Betrachtung im Jahr 2011 entgegen ursprünglicher Annahmen tendenziell verschlechtert hat. Durch die mit dem Baumalter trotz widriger Voraussetzungen im Untergrund steigenden Baumhöhen wird der Baumbestand immer instabiler. Bäume fallen vermehrt um und bringen dabei immer wieder Müll aus dem Untergrund an die Oberfläche. Begünstigt wird diese Gefahr durch die in Folge des Klimawandels häufiger zu erwartenden Extremwetterereignisse.

Eine freiwillige vollständige Entfernung und Entsorgung des gesamten Müllkörpers würde eine Rodung des kompletten Baumbestandes auf elf Hektar Fläche voraussetzen. Es würden umfangreiche Massenbewegungen mit entsprechendem Kohlendioxid-Ausstoß erforderlich (Abfuhr von 350 000 Kubikmetern inertem Müll und Anfuhr von 350 000 Kubikmetern geeignetem Bodenmaterial). Für die Entsorgung des Mülls müsste zugelassener Deponieraum zur Verfügung stehen.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 24. November 2021 beraten. Es wurde festgestellt, dass der Petition bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage nicht in dem vom Petenten begehrten Maße abgeholfen werden kann. Nach den Ausführungen des Berichterstatters haben die zuständigen Ministerien in ihrer Stellungnahme zu der Petition allerdings berichtet, dass die Stadt mitgeteilt habe, die Verwaltung werde unter verschiedenen Gesichtspunkten Nachbetrachtungen und Erörterungen

möglicher Maßnahmen unter Zugrundelegung heutiger fachlicher Standards anstellen. Dabei würden neben den Empfehlungen der Bewertungskommission auch die Waldfunktionen und die Sicherheit des Erholungsraums berücksichtigt werden. Die Ministerien begrüßten dieses Vorhaben ausdrücklich. Auch wurde seitens der Ministerien eine erneute Ortsbegehung mit allen fachlich befassen Behörden empfohlen, um den aktuellen Zustand der Altablagerung zu dokumentieren und die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung zu prüfen.

Der Petitionsausschuss hat sodann beschlossen, die Petition der Regierung zur Veranlassung der empfohlenen Maßnahmen zu überweisen und eine Berichtspflicht nach Ablauf eines Jahres zu bestimmen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Veranlassung der empfohlenen Maßnahmen überwiesen. Nach Ablauf eines Jahres ist zu der Thematik erneut zu berichten.

Berichterstatter: Salomon

3. Petition 17/284 betr. Beschwerde über ein Bauvorhaben

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung eines Hotels mit Tiefgarage. Die Petenten beklagen den aus ihrer Sicht „rigorosen Umgang mit den Bäumen“ auf dem Vorhabengrundstück bzw. im Zuge der Realisierung des Vorhabens bereits erfolgte Baumfällungen. Zudem befürchten sie eine negative Beeinflussung ihres Wohnumfelds, insbesondere durch Verkehrs- und infolge Lärmbelastungen. Sie setzen sich für den Erhalt des Vorhabengrundstücks als „verwilderte Naturlandschaft“ bzw. öffentlich zugängliche „grüne Oase“ ein.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Grundstück der Petenten grenzt nicht unmittelbar an das Vorhabengrundstück, sondern befindet sich getrennt durch eine ca. 12 m breite Straße in einer (diagonalen) Entfernung von ca. 32 m zu dem Vorhabengrundstück bzw. mindestens ca. 65 m zu dem Hotelneubau.

Bis in das Jahr 1971 befand sich in der Mitte des ca. 4 ha großen parkartigen Vorhabengrundstücks mit teils durch die städtische Baumschutzsatzung geschütztem Baumbestand ein ehemaliges Hotelgebäude, das für eine bereits damals geplante Neubebauung des Grundstücks abgebrochen wurde. Seither befand sich das Grundstück durchgehend in Privatbesitz und blieb

unbebaut. Das Areal war somit zu keinem Zeitpunkt ein öffentlicher bzw. städtischer Park – auch wenn es offenkundig von der Nachbar- bzw. Bürgerschaft, so auch von den Petenten, subjektiv und über Jahrzehnte hinweg als solcher wahrgenommen und genutzt worden sein dürfte.

Das Vorhabengrundstück befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs eines im September 1987 in Kraft getretenen Bebauungsplans. Das Grundstück der Petenten grenzt von außen an den Geltungsbereich des Plans.

Mit dem Bebauungsplan wird für das Zentrum des Vorhabengrundstücks ein an den Baumbestand angepasstes „V-förmiges“ Sondergebiet (SO) für Hotelnutzung (SO1) bzw. Hotel-Appartements (SO2) nach § 11 BauNVO als zulässige Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Für die übrige bzw. das SO umgebende Fläche des Grundstücks setzt der Plan eine Grünfläche in Form einer privaten Parkanlage, mit zeichnerischer Darstellung des Baumbestands sowie des Standorts für einen (öffentlich zugänglichen) Café-Pavillon, fest. Im Norden setzt der Plan ein allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO fest (entsprechend der Bestandsbebauung). Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung wird für das Vorhabengrundstück durch Festsetzungen zur Grundfläche (max. 7.000 m²), zur Baumasse (max. 53.000 m³), zur Zahl der Vollgeschosse (abgestuft, ein bis max. sechs Vollgeschosse) sowie zu den Gebäudehöhen (abgestuft) bestimmt. Ferner enthält der Plan u. a. Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche in Gestalt von Baugrenzen, zu den Grünflächen, zu Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit und den Flächen für Stellplätze und Garagen.

Laut der Begründung zum Bebauungsplan soll dieser dem Ausgleich zwischen einer gewünschten Nutzung des Grundstücks mit „einem größeren Hotelkomplex“ einerseits und dem Erhalt eines „parkartigen Charakters des Planbereichs und den zum Teil naturschutzrechtlich besonders geschützten Baumbestand“ andererseits dienen. Aus der Begründung zum Bebauungsplan ist ferner ersichtlich, dass sich die Stadt in ihrer Abwägungsentscheidung – u. a. vor dem Hintergrund eines Rechtsstreits bzw. eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1986, wonach das Grundstück dem Innenbereich nach § 34 Absatz 1 BauGB zuzurechnen ist und damit im Raum stehender Entschädigungsansprüche der damaligen Grundstückseigentümerin – dagegen entschieden hat, im Rahmen ihrer Bauleitplanung „jedwede Bebauung des Grundstücks zu verhindern und den Bereich der Allgemeinheit als öffentlichen Park zur Verfügung zu stellen.“

Die Nutzung des Vorhabengrundstücks bzw. das Vorhaben der Bauherrin wurde von einer breiten Öffentlichkeit, u. a. durch die Behandlung verschiedener Planstände des Vorhabens im Gestaltungsbeirat der Stadt, diskutiert. Schließlich wurde das Vorhaben von der Stadt mit den Baugenehmigungen vom 10. September 2018 (Gegenstand: Neubau eines Hotels mit Tiefgarage und Café-Pavillon) und vom 9. September 2019 (Gegenstand: Freiflächengestaltungsplan u. a.

Gesamtkonzept Außenanlagen einschließlich Standort Café-Pavillon sowie Errichtung Außenbad) sowie Änderungsbaugenehmigung vom 17. Dezember 2020 (Gegenstand: u. a. Reduzierung UG, Änderung Raumaufteilung, Erweiterung Tiefgarage, Erweiterung Treppenhaus sowie Änderung Außenanlagen [u. a. Lage Außenbad sowie Entfall Café-Pavillon]) zugelassen.

Mit den o. g. Genehmigungen hat die Stadt als untere Baurechtsbehörde aufgrund von Abweichungen des Vorhabens von Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans mehrere Befreiungen gemäß § 31 Absatz 2 BauGB erteilt. Diese betreffen verschiedene Festsetzungen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche als auch eine von den zeichnerischen Darstellungen des Bebauungsplans abweichende Zulassung der (öffentlichen) Wegeführung auf dem Grundstück.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurden – neben den üblichen Bauvorlagen – in den Jahren 2018 und 2020 durch ein Planungsbüro Gutachten zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Situation erstellt. Das faunistische Gutachten des Jahres 2020 umfasst aufgrund des angrenzenden Vogelschutzgebiets auch eine Natura-2000-Vorprüfung, um mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu beurteilen. Darüber hinaus wurde durch ein weiteres Planungsbüro ein Gutachten zu den Maßnahmen zum Schutz des Baumbestands im Plangebiet ausgearbeitet. Außerdem war der von externen Fachplanern und Gutachtern erstellte Freiflächengestaltungsplan aus dem Jahr 2019 Grundlage für die Beurteilungen.

In der Änderungsbaugenehmigung vom 17. Dezember 2020 ist in den Nebenbestimmungen aufgeführt, dass die vorgelegte Natura-2000-Vorprüfung fehlerhaft ist, da nicht die einschlägigen Prüfungsmaßstäbe angelegt wurden. Um die Verträglichkeit des Vorhabens mit dem angrenzenden Natura-2000-Gebiet beurteilen zu können, ist daher die Natura-2000-Vorprüfung zu überarbeiten und das Natura-2000-Formblatt auszufüllen. Im Rahmen der Bauarbeiten sollen drei Baukräne aufgestellt werden. Durch deren Betrieb ist davon auszugehen, dass eine Vergrämung des Schwarzmilans erfolgt, der im Jahr 2020 mit einem Brutplatz im Plangebiet festgestellt wurde. In den Nebenbestimmungen zur Änderungsbaugenehmigung ist in diesem Zusammenhang aufgeführt, dass vor Baufreigabe die Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung auch hinsichtlich der Brutplatzvergrämung des Schwarzmilans zu ergänzen und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen ist. Es wurde insgesamt darauf hingewiesen, dass ohne diese Unterlagen keine abschließende Aussage zur Verträglichkeit des Vorhabens mit dem Natura-2000-Gebiet getroffen werden kann.

In Hinblick auf einen von den Petenten angesprochenen Hubschrauberlandeplatz wird lediglich klarstellend darauf hingewiesen, dass die Errichtung eines solchen nicht Gegenstand der o. g. Genehmigungen der Stadt ist.

Die Angrenzer und sonstigen Nachbarn, darunter die Petentin sowie der weitere Unterstützer der Petition, wurden im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren gemäß § 55 Absatz 1 LBO angehört.

Die Petentin hat selbst keine Einwendungen vorgetragen.

Ein Eilantrag auf vorläufigen Rechtsschutz mehrerer anderer Eigentümer angrenzender und benachbarter Grundstücke gegen die Baugenehmigung vom 10. September 2018 wurde durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) mit Beschluss vom 23. Juli 2019 abgelehnt. Zur Begründung hat der VGH ausgeführt, dass die Antragsteller durch die erteilte Baugenehmigung nicht in nachbarschützenden Vorschriften verletzt seien, da die Festsetzungen des Bebauungsplans zum Maß der baulichen Nutzung sowie zur überbaubaren Grundstücksfläche keinen Drittschutz vermitteln würden.

Die Widersprüche des weiteren Unterstützers der Petition gegen einen Bauvorbescheid vom 18. Juli 2017 für das Vorhaben sowie die Baugenehmigungen vom 10. September 2018 und 9. September 2019 wurden durch das Regierungspräsidium mit Widerspruchsbescheiden vom 7. Januar und 4. März 2020 zurückgewiesen, da – in Entsprechung zur Entscheidung des VGH – keine Verletzung von nachbarschützenden Vorschriften festgestellt werden konnte. Die in der Folge erhobene Klage wurde laut Schreiben des Verwaltungsgerichts vom 4. Oktober 2021 seitens des weiteren Unterstützers der Petition zurückgenommen. Die Baugenehmigungen vom 10. September 2018 und 9. September 2019 sind damit bestandskräftig.

Gegen die Änderungsgenehmigung vom 17. Dezember 2020 wurde sowohl seitens des weiteren Unterstützers der Petition als auch eines neu gegründeten Vereins, der durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als regional tätige Umweltvereinigung gemäß § 3 UmwRG anerkannt wurde, Widerspruch erhoben. Das Regierungspräsidium teilt mit, dass erst nach Abschluss des Petitionsverfahrens über diese entschieden wird. Die Widersprüche weiterer Angrenzer wurden zwischenzeitlich von diesen zurückgezogen.

Für das Vorhaben hat die Stadt am 27. Mai 2021 eine Teilbaufreigabe erteilt (Baugrube und Baugrubenverbau), obwohl die in den Nebenbestimmungen der Änderungsgenehmigung vom 17. Dezember 2020 aufgeführten ergänzenden Unterlagen noch nicht vorlagen.

Am 8. Juli 2021 erfolgte seitens der Stadt eine Baueinstellung, welche aufgrund abgerutschter Böschungen der Baugrube mangels entsprechender Verbauten erforderlich wurde. Im Nachgang der bereits erteilten Teilbaufreigabe und der zwischenzeitlich erfolgten Baueinstellung wurde am 29. September 2021 eine ergänzende Teilbaufreigabe zur Sicherung der bereits vorhandenen Baugrube (Steckträgerverlängerungen und zusätzlicher Spundwandverbau) erteilt.

Die Stadt hat erklärt, dass eine weitere von der Bauherrschaft beantragte Teilbaufreigabe (Bodenplatte,

Kranfundamente u. a.) bis zur Vorlage und Prüfung der gemäß den Nebenbestimmungen der Änderungsbaugenehmigung vom 17. Dezember 2020 nachzureichenden Unterlagen zurückgehalten wird. Das Natura-2000-Formblatt wurde inzwischen von der Bauherrschaft eingereicht. Allerdings wurde die Natura-2000-Vorprüfung nicht wie gefordert überarbeitet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seitens der Bauherrschaft bei der Stadt zwischenzeitlich ein weiterer Änderungsbauantrag eingereicht wurde, welcher im Wesentlichen Änderungen im Bereich der Gebäudefassaden sowie der Grundrissgestaltung zum Inhalt hat. Dieser weitere Änderungsbauantrag ist jedoch in mehrfacher Hinsicht unvollständig, sodass seitens der Stadt zunächst weitere Unterlagen nachgefordert wurden.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Der Baurechtsbehörde ist hier kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans. Die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich damit nach den §§ 29, 30 Absatz 1 BauGB. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (SO). Insofern ist der Wunsch der Petenten nach dem Erhalt des Vorhabengrundstücks in seiner derzeitigen Gestalt und Funktion zwar zunächst nachvollziehbar, entspricht aber nicht den rechtlichen Gegebenheiten bzw. Zielen des Bebauungsplans.

Der mit dem Bebauungsplan als „wesentliches“ Planziel verfolgte Erhalt der Zugänglichkeit des Areals für die Allgemeinheit ist mit dem Vorhaben grundsätzlich gewährleistet. Öffentlich zugängliche Wegebeziehungen von Süden und Südosten nach Norden sind Bestandteil des Gesamtkonzepts für das Vorhaben und des genehmigten Freiflächengestaltungsplans. Hinsichtlich der im Vergleich zu den Darstellungen im Bebauungsplan abweichenden, reduzierten Wegeführung wurde von der Stadt eine Befreiung nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt. Demnach kann von Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Diese Voraussetzungen waren aus Sicht der Baurechtsbehörde erfüllt. Gerechte für die Allgemeinheit wurden zudem ge-

mäß Festsetzung des Bebauungsplans sowie den Auflagen in den Baugenehmigungen dinglich und öffentlich-rechtlich gesichert.

Das Grundstück der Petenten befindet sich nicht innerhalb des Baugebiets bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, weshalb diese ohnehin keinen von konkreten, eigenen Beeinträchtigungen unabhängigen Anspruch auf Bewahrung des mit dem Bebauungsplan verfolgten Charakters des Gebiets hätten. Den Petenten kommt lediglich Schutz nach den in § 15 Absatz 1 Satz 2 BauNVO enthaltenen Maßstäben des Gebots der Rücksichtnahme zu, wonach Vorhaben im Einzelfall unzulässig sein können, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind.

Die Petenten können sich allerdings gerade nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der mit dem Vorhaben verbundene Verkehr für sie zu einer unzumutbaren Zunahme der Lärmimmissionen führt. Mit einem zulässigen Vorhaben verbundener An- und Abfahrtsverkehr bzw. Rangiervorgänge und die dadurch hervorgerufenen Geräuschimmissionen, sind grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen. Anderes gilt nur, wenn die von dem Vorhaben verursachten Lärmimmissionen für die Nachbarschaft eine erhebliche Belästigung darstellen. Dagegen spricht vorliegend schon, dass das Wohnhaus der Petenten nicht unmittelbar an das Vorhabengrundstück angrenzt, sondern, durch eine Straße getrennt, in einer (diagonalen) Entfernung von ca. 32 m zu diesem bzw. von mindestens ca. 65 m zu dem Hotelneubau liegt. Überdies handelt es sich bei der genehmigten Tiefgarage (mit 123 Stellplätzen) um eine unterirdische, d. h. vollständig im Erdreich abgesenkte, überdeckte Tiefgarage ohne Lüftungsöffnungen bzw. ohne Abluftführung über das Dach des Hauptgebäudes. Die Änderungsbaugenehmigung vom 17. Dezember 2020 enthält zudem – unter ausdrücklichem Vorbehalt der Anordnung von Lärmmessungen und nachträglicher immissionsmindernder Maßnahmen – die Auflage, dass von dem Vorhaben gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung zulässige Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm zwingend einzuhalten sind. Bereits alleine durch diese Nebenbestimmung wird eine erhebliche Belästigung im obigen Sinn ausgeschlossen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der VGH im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots wegen unzumutbarer Lärmbelastigungen für deutlich näher liegende Grundstücke verneint hat.

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind nur im Einzelfall nachbarschützend. Durch den Bebauungsplan werden maßgeblich städtebauliche Ziele im Hinblick auf die Entwicklung des Gebiets als Ganzes verfolgt. Eine Ausrichtung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an individuellen Belangen der Angrenzer bzw. Nachbarschaft können nicht – insbesondere nicht in der für einen Drittschutz vermittelnden Charakter erforderlichen „Deutlichkeit“ – festgestellt werden, so auch der VGH. Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen,

sind zudem grundsätzlich nur hinsichtlich der ihnen unmittelbar gegenüberliegenden Grundstücke drittschützend, was auf das Grundstück der Petenten fraglos nicht zutrifft. Mithin hat die Stadt vorliegend lediglich von – mit Blick auf die Petenten fraglos – nicht nachbarschützenden Festsetzungen des Bebauungsplans befreit, sodass diese keinen Anspruch auf Einhaltung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 BauGB haben. Vielmehr richtet sich der Nachbarschutz in diesem Fall allein nach den Grundsätzen des in § 31 Absatz 2 BauGB enthaltenen Gebots der Rücksichtnahme, dessen Verletzung vorliegend nicht erkennbar ist.

Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ist insbesondere anzunehmen, wenn die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gewahrt bleiben oder von einem Vorhaben bewältigungsbedürftige bodenrechtliche Spannungen ausgehen. Anhaltspunkte hierfür liegen jedoch nicht vor. So hält das Vorhaben durch die abgesetzte Lage in der Mitte des weitläufigen Vorhabengrundstücks die landesrechtlichen Vorschriften zu den Abstandsflächen nach § 5 LBO ein. Diese stellen hinsichtlich der notwendigen Belichtung, Belüftung und Besonnung eine Konkretisierung des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme dar. Besondere Umstände, die ausnahmsweise geeignet wären, trotz Einhaltung der landesrechtlichen Abstandsflächen zu Beeinträchtigungen zu führen, sind nicht ersichtlich. Dies wird von der Rechtsprechung nur angenommen, wenn derart gravierende Umstände hinzukommen, dass ein Nachbargebäude quasi „erdrückt“ oder „eingemauert“ würde. Ein solcher Grad wird hier nicht erreicht, ohnehin grenzt das Grundstück der Petenten nicht an das Vorhabengrundstück.

Insofern die Petenten weiter vortragen, das Bauvorhaben führe zu einer negativen Beeinflussung ihres Wohnumfeldes, ist dies nicht nachvollziehbar. Soweit sie damit konkludent eine Wertbeeinträchtigung des in ihrem Miteigentum stehenden Wohnhauses geltend machen, gilt, dass eine etwaige Wertminderung eines Grundstücks kein Maßstab für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist.

Zum Baumbestand:

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2019 hat die Stadt eine Befreiung von der städtischen Baumschutzsatzung für die Beseitigung von 48 Bäumen auf dem Vorhabengrundstück erteilt. Dies verbunden mit umfangreichen Auflagen, darunter die Anordnung von entsprechenden Ersatzpflanzungen. Zum Schutz und Erhalt des weiteren Baumbestands auf dem Vorhabengrundstück und zum Schutz gefährdeter Arten (z. B. Fledermäuse) wurden daneben, entsprechend den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachämter bzw. -behörden, umfangreiche Nebenbestimmungen in alle o. g. Baugenehmigungen aufgenommen. Es ist nicht ersichtlich, dass beim Umgang mit dem Baumbestand gegen natur- und artenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde.

Zum Vogelschutzgebiet:

Obwohl in den Nebenbestimmungen der Änderungsbaugenehmigung vom 17. Dezember 2020 festgelegt ist, dass vor Baufreigabe die Natura-2000-Vorprüfung zu ergänzen sowie das Formular hierzu auszufüllen und vorzulegen ist, lagen diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Erteilung der Baufreigabe vom 27. Mai 2021 weder der Stadt noch der unteren Naturschutzbehörde vor.

Die Stadt hat zwischenzeitlich die in den Nebenbestimmungen der Änderungsbaugenehmigung vom 17. Dezember 2020 aufgeführten noch ausstehenden Unterlagen bei der Bauherrschaft nachgefordert.

Ob das in der Folge von der Bauherrschaft nachgereichte und von der Stadt der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegte Formblatt zur Natura-2000-Verträglichkeit für eine abschließende Aussage bereits ausreichend ist, wird derzeit gemeinsam von unterer und höherer Naturschutzbehörde geklärt. Ohne eine detaillierte fachliche Prüfung, die noch durchzuführen ist, kann aktuell nicht beurteilt werden, ob bei dem Vorhaben ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG vorliegt. Es kann im Ergebnis derzeit keine Aussage getroffen werden, ob das Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

III. Ergebnis

Der Petition kann hinsichtlich der angeführten Punkte der Petenten (Erhalt des Vorhabengrundstücks in seiner heutigen Gestalt, negative Beeinflussung des Wohnumfelds, Umgang mit den Bäumen) nicht abgeholfen werden.

Daneben wurde im Rahmen der Prüfung der Petition jedoch festgestellt, dass die Natura-2000-Verträglichkeitsvorprüfung bisher nicht abschließend beurteilt werden konnte. Daher konnte bisher nicht beurteilt werden, ob ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 BNatSchG vorliegt. Insgesamt lässt sich nicht beurteilen, ob das Vorhaben mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht. Die genannten Punkte wurden im Rahmen des Widerspruchs der oben erwähnten Umweltvereinigung gegen die Änderungsbaugenehmigung vom 17. Dezember 2020 vorgebracht.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. November 2021 beschlossen, die Petition hinsichtlich der noch ausstehenden Prüfungen der Regierung als Material zu überweisen verbunden mit der Bitte, über den weiteren Fortgang der Prüfungen und des Widerspruchsverfahrens zu berichten. Weiter hat der Petitionsausschuss beschlossen, der Petition im Übrigen nicht abzuhelfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen verbunden mit der Bitte, über den weiteren Fortgang der Prüfungen und des Widerspruchsverfahrens zu berichten.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

4. Petition 16/4925 betr. Schwimmbäderinfrastruktur

Die Petenten begehren, öffentliche Bäder zu erhalten und deren Finanzierung nachhaltig zu sichern.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Schwimmbäder dienen dem Schwimmen lernen, der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheitsförderung, dem Sport und der Freizeitgestaltung. Beim Bau und dem Unterhalt von Schwimmbädern handelt es sich um eine freiwillige kommunale Aufgabe. Unabhängig hiervon besteht für die Schulträger die Verpflichtung, für den schulischen Schwimmunterricht die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dies kann auch durch die Nutzung von Bädern anderer Träger sichergestellt werden.

Spezielle Fördermittel des Landes für kommunale Bäder stehen nicht zur Verfügung. Fördermöglichkeiten aus Landesmitteln bestehen jedoch aus Mitteln des Entwicklungsprogramms Ländlicher Raum (ELR), des Tourismusinfrastrukturprogramms, des Förderprogramms Klimaschutz-Plus sowie aus Mitteln des Denkmalschutzes. Weitere Fördermöglichkeiten für Schwimmbäder bestehen aus Mitteln des Sporthaushalts für die Landessportschulen sowie für Einrichtungen, die dem Leistungssport dienen. Soweit es sich im Bereich des Leistungssports um Olympiastützpunkte oder Bundestützpunkte handelt, ist auch eine Finanzierungsbeteiligung des Bundes möglich.

Unabhängig hiervon erhalten die baden-württembergischen Kommunen aus der Finanzausgleichsmasse eine jährliche Investitionspauschale, die auch für den Bau oder die Sanierung von Schwimmbädern eingesetzt werden kann. Zudem ist eine Unterstützung von Schwimmbädern und Lehrschwimmbecken aus Mitteln des Ausgleichstocks möglich.

Im Rahmen der Städtebauförderung kann aus Mitteln des Investitionspakts Sportstätten die bauliche Erneuerung kommunaler Sportstätten in städtebaulichen Erneuerungsgebieten bezuschusst werden. Dazu zählen auch Freibäder und Schwimmhallen, sofern sie für den Schul-, Vereins- und Breitensport bestimmt sind. Nicht gefördert werden können Kurbäder, Fun- und Erlebnisbäder sowie Einrichtungen für den Spitzensport. Anträge können bei den jeweils zuständigen Regierungspräsidien gestellt werden. Das Programm speist sich überwiegend aus Bundesmitteln.

Seitens des Bundes werden die Sanierung und der Neubau von Schwimmbädern mit weiteren Förderprogrammen im Rahmen der Städtebauförderung unterstützt. Dazu gehören die Programme des Bun-

desministeriums des Innern, für Bau und Heimat zur Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur und der Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“.

Zudem werden vom Bundesministerium für Finanzen Fördermöglichkeiten durch das Kommunalinvestitionsgesetz angeboten. Weitere Fördermöglichkeiten für kommunale Bäder bestehen über die Kommunalrichtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Weitere Überlegungen des Bundes zu Fördermöglichkeiten für Schwimmbäder sind derzeit nicht bekannt. Dortige Planungen für einen „Goldenen Plan“ für den Erhalt der bundesdeutschen Sportinfrastruktur mit einem Finanzvolumen von jährlich einer Milliarde Euro für zehn Jahre wurden zwischenzeitlich eingestellt.

Der Petitionsausschuss hat über die Eingabe in seiner Sitzung am 30. September 2021 beraten. Der Berichterstatter verwies auf die Wichtigkeit des Erhalts öffentlicher Bäder und deren nachhaltiger Förderung, vor allem vor dem Hintergrund der Schwimmfähigkeit der Kinder. Untersuchungen hätten gezeigt, dass 60 % der Zehnjährigen nicht mehr sicher schwimmen könnten. Dies sei unter Umständen jedoch überlebenswichtig, sodass das Thema große Bedeutung habe.

Der Vertreter des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport führte aus, dass es sich bei dem Bau und der Unterhaltung von Bädern um eine freiwillige kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit handle. Ein spezielles Förderprogramm des Landes für den Bau und die Unterhaltung von Bädern gebe es derzeit nicht. Es gebe jedoch andere Programme sowohl auf Bundes- als auch Landesebene, aus denen eine Förderung erfolgen könne. So seien z. B. aus dem Investitionspakt des Bundes für den Bereich Sport, Jugend und Kultur im Jahr 2021 30 Millionen Euro für den Neubau und die Sanierung von Bädern nach Baden-Württemberg geflossen. Beispielhaft genannt wurde auch das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum und das Förderprogramm Klimaschutz-Plus. Nach Einschätzung des Vertreters des Ministeriums sei es allerdings allein mit einem Förderprogramm für die Sanierung von Bädern nicht getan, weil rund 90 % der Lebenszykluskosten eines Bades Unterhaltungskosten seien. Aus seiner Sicht wäre zu überlegen, ob nicht Bäder als Fördertatbestand in den kommunalen Investitionsfonds aufgenommen oder allgemein die Finanzkraft der Kommunen gestärkt werden solle, um diese in die Lage zu versetzen, Bäder nachhaltig unterhalten zu können.

Ein Abgeordneter verwies auf die anstehenden Haushaltsberatungen.

Der Berichterstatter führte aus, das Ministerium möge nochmals Fördermöglichkeiten prüfen und beantragte, die Petition der Regierung hierzu als Material zu überweisen, verbunden mit der Bitte, erneut zu berichten. Dem schloss sich der Ausschuss einmütig an.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung als Material überwiesen, verbunden mit der Bitte, erneut zu berichten.

Berichterstatter: Miller

5. Petition 16/3539 betr. Bebauungsplansache, Waldumwandlung

Die Petenten wenden sich gegen die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Sportplätzen und von Stellplätzen in einem bestehenden Waldgebiet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Sportverein X plant die Errichtung von zwei weiteren Trainingsplätzen für die Nachwuchsförderung. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat der Gemeinderat am 23. April 2018 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Da der Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbands das Plangebiet als Waldfläche darstellt, ist zur Realisierung der Planung auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, durch die der betreffende Bereich künftig als Freiraum „Sport- und Freizeitfläche“ dargestellt werden soll.

Die Realisierung der Planung wäre mit einer Inanspruchnahme von Waldflächen verbunden, die innerhalb eines regionalen Waldschutzgebiets liegen und grundsätzlich für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Die Umnutzung von Waldflächen für die geplanten Zwecke könnte daher nur in sachlich begründeten Einzelfällen erfolgen und würde eine Befreiung von der Schutzgebietsverordnung erfordern. Zusätzlich wären eine Waldumwandlungsgenehmigung und als Ausgleich für die entfallende Waldfläche eine Wiederaufforstung an anderer Stelle erforderlich. Das vorgesehene Gelände befindet sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg.

Nach § 1 Absatz 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Was städtebaulich erforderlich ist, bestimmt sich dabei nach der jeweiligen planerischen Konzeption der Gemeinde, die im Rahmen ihres planerischen Ermessens und in eigener Verantwortung entscheidet, welche städtebaulichen Ziele sie sich setzt. Grundsätzlich bleibt es ihrer Einschätzung überlassen, ob sie einen Bauleitplan aufstellt, ändert oder aufhebt. Die Gemeinde besitzt insoweit ein sehr weites planerisches Ermessen, das Ausfluss der grundgesetzlich garantierten kommunalen Planungshoheit ist.

Die vorliegend von der Gemeinde und dem Nachbarschaftsverband vorgesehenen Planungen berühren zahlreiche Konfliktfelder, die im Rahmen der lau-

fenden Bauleitplanverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der betroffenen Fachbehörden zu behandeln und zu lösen sind. Eine abschließende Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Planungen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Fortgang der Bauleitplanverfahren und das Ergebnis der weiteren erforderlichen Verfahren bleiben abzuwarten.

Der Berichterstatter begrüßt, dass in dieser Angelegenheit ein „Runder Tisch“ gebildet wurde, über den unter Beteiligung der interessierten Parteien aus der Zivilgesellschaft die Möglichkeiten für Alternativstandorte geprüft und diskutiert wurden. Es obliegt nun dem Gemeinderat, die Ergebnisse dieses Prozesses in seiner Entscheidungsfindung in geeigneter Weise mit einzubeziehen. Unter Berücksichtigung der Selbstverwaltungshoheit der Kommune in dieser Angelegenheit ist es aus Sicht des Berichterstatters sachdienlich, dass diese Petition der Gemeinde als Material überwiesen wird. Dem hat sich der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 24. November 2021 einmütig angeschlossen.

Es bleibt den Petenten unbenommen, sich nach Abschluss der Entscheidungsfindung ggf. erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Gemeinde als Material überwiesen.

Berichterstatter: Waldbüßer

6. Petition 17/253 betr. ÖPNV, Bahnausfälle

I. Gegenstand der Petition

Gegenstand der Petition ist die Betriebsqualität auf der Strecke der württembergischen Westbahn zwischen Heidelberg-Nord und Bretten.

Die Petentin stellt fest, dass (ausgehend vom Datum des Schreibens am 20. Juli 2021) in der vorletzten Woche der morgendliche Nahverkehrszug des Verkehrsunternehmens Abellio Rail Baden-Württemberg GmbH mit Abfahrt um 7:04 Uhr ab Heidelberg-Nord an drei Schultagen ausgefallen sei sowie die Abfahrt in Gegenrichtung am Nachmittag verzögert erfolgt sei.

Darüber hinaus bemerkt die Petentin, dass die Fahrgastinformation am Bahnsteig zu Verspätungen und Ausfällen nur unzureichend ist.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die von der Petentin genannten Ausfälle in der KW 27 vom 5. bis 9. Juli 2021 wurden durch die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW) überprüft. Danach konnten die genannten Ausfälle nicht nachvollzogen werden. Der Zug um 7:04 Uhr

ab Heidelberg-Nord in Richtung Bretten ist nach den Erkenntnissen der NVBW lediglich am Mittwoch, dem 7. Juli mit gut zehn Minuten Verspätung abgefahren. An den anderen Tagen der genannten Woche sei er indes weitgehend pünktlich gewesen. Der NVBW seien im Juli bei diesem Zug lediglich zwei Ausfälle bekannt: Am Freitag, dem 2. Juli, wegen einer Fahrzeugstörung und am Donnerstag, dem 15. Juli aufgrund eines kurzfristigen Personalausfalls. Der Ausfall am 15. Juli sei kurz nach Mitternacht kommuniziert worden, der am 2. Juli erst um 6:40 Uhr. Auch die Ausfälle am 4. Juli (Sonntagabend) konnten durch die NVBW nicht nachvollzogen werden. Es habe an besagtem Tag eine Streckensperrung bei Wiesloch gegeben, aber keine bekannten Ausfälle zwischen Bruchsal und Bretten.

Die Fahrgastinformation an den von der Albtal-Verkehrsgesellschaft mbH (AVG) betriebenen Zwischenstationen zwischen Bruchsal und Bretten ist in der Tat nicht auf dem neuesten Stand: Es gibt zwar Lautsprecher, aber keine dynamischen Fahrgastinformationsanlagen. Über Ausfälle und Verspätungen informiert die Abellio-Leitstelle die AVG als Infrastrukturunternehmen, welche dann von DB-Fahrdienstleitern Ansagen machen lässt. Es wird allen Fahrgästen empfohlen, sich zur Sicherheit vor Fahrtbeginn und auch am Bahnsteig, wenn der Zug nicht kommt, über elektronische Auskunftsmidien wie www.bahn.de oder www.efa-bw.de über den jeweiligen Fahrtverlauf zu informieren. Hier werden Ausfälle und größere Verspätungen relativ zuverlässig kommuniziert. Festgestellte Defizite können jederzeit über das Kontaktformular auf der Webseite der NVBW (www.nvbw.de) unter Nennung von Datum, Uhrzeit, Zug und Wegstrecke gemeldet werden.

Das Ministerium für Verkehr verschafft sich regelmäßig einen Überblick über die Qualität im Schienenpersonennahverkehr. Hierzu werden der NVBW wöchentliche Berichte der Verkehrsunternehmen vorgelegt. Die Daten aus Qualitätssystemen und Ausfallberichten können dabei mit Pünktlichkeitswerten der Infrastrukturbetreiber abgeglichen werden. Die Angaben der Petentin konnten nur für die Fahrgastinformationssysteme des Infrastrukturbetreibers AVG nachvollzogen werden. Es wird jedoch angeregt, dass die Petentin zukünftige Ausfälle und hohe Verspätungen unter Nennung von Datum, Uhrzeit, Zug und Wegstrecke über das Kontaktformular auf der Webseite der NVBW einreicht.

Der Petitionsausschuss hat über die Petition in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2021 beraten.

Der Berichterstatter wies darauf hin, dass die Verspätungen und Ausfälle vor Ort thematisiert würden und regelmäßige Ausfälle bekannt seien. Es sei für ihn deshalb nicht begreiflich, weshalb die Regierung mitteile, die Verspätungen könnten nicht nachvollzogen werden. Er wies allgemein auf das Risiko hin, dass sich Bahnkunden bei häufigen Ausfällen möglicherweise für ein anderes Verkehrsmittel entscheiden würden.

Ein Vertreter der NVBW teilte mit, dass die selbstverschuldete Ausfallquote seit den Sommerferien ca. 1,3 % betrage, fremdverschuldet (Infrastrukturstörungen oder z. B. Unwetter) 1,7 %. In Zahlen: Seit den Sommerferien seien 21 Züge wegen Fahrzeugstörungen und 13 Züge personalbedingt ausgefallen. Schlechtester Tag sei dabei Donnerstag, 21. Oktober 2021, gewesen: 34 Zugausfälle durch auf die Oberleitungen umgestürzte Bäume. Die Werte bei den selbstverschuldeten Ausfällen auf dieser Strecke liegen über dem Schnitt von Abellio. Grund für die Ausfälle sei die Störanfälligkeit mancher Züge, teilweise sei die Verfügbarkeit eingeschränkt. Fünf Fahrzeuge würden fehlen, hierfür würden alte Ersatzzüge eingesetzt. Es seien von Abellio bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität ergriffen worden, unter anderem durch verstärkte Wartung der Züge. Derzeit werde mit Abellio geklärt, weshalb bestimmte Züge regelmäßig ausfielen.

Die Lautsprecher am Gleis vor Ort gehören laut dem Vertreter der NVBW der AVG. Im Laufe des nächsten Jahres sollen ergänzend zu den bereits installierten Lautsprechern auch Anzeigen angebracht werden. Die späte Information der Fahrgäste betreffe nicht nur Abellio. Der Vertreter der NVBW erläuterte, dass die Aktualisierung der Verspätungen nicht automatisch erfolge. Die Daten seien von der Leitstelle händisch einzugeben. Dies funktioniere nur, wenn insgesamt keine größeren Störungen vorhanden seien. Bei Störungen in größerem Umfang würde die manuellen Eingaben häufig unter den Tisch fallen und die Informationen würden nicht rechtzeitig eingegeben werden.

Nach abschließender Aussprache beschloss der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition, soweit ihr bereits abgeholfen wurde, für erledigt zu erklären und sie im Übrigen – was die Behebung der operativen Probleme anbelangt – der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit ihr bereits abgeholfen wurde, für erledigt erklärt. Im Übrigen wird die Petition der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Berichterstatter: Dr. Jung

7. Petition 16/5359 betr. Waffenrecht

Der Petent bittet darum, auf das Landratsamt dahingehend einzuwirken, den Widerruf seiner Waffenbesitzkarte aufzuheben und ihn als Waffensammler weiterhin anzuerkennen.

Der Petent trägt vor, dass das Landratsamt ihm seine Waffenbesitzkarte für Sammler zu Unrecht widerrufen habe. Er besitze bereits seit 1979 eine Waffenbesitzkarte für Waffensammler, ausgestellt von einem

Landkreis in Nordrhein-Westfalen. Sein Sammelthema sei die Entwicklung und Konstruktion nordamerikanischer Handfeuerwaffen bis 1945. Der Schwerpunkt liege dabei auf der Entwicklung des Revolvers und der Winchester-Gewehre (sowie deren Vorläufer), die zur Eroberung des amerikanischen Westens geführt haben. Im Jahre 2009 sei er durch einen finanziellen Engpass gezwungen gewesen einen großen Teil seiner Waffensammlung zu verkaufen. Er habe jedoch 2018 zwei Stücke erworben, um seine Sammlung wieder aufleben zu lassen und sei finanziell stabil. Er könne auch Kontoauszüge vorlegen, die dies bestätigten. Das Landratsamt stelle mit der Entscheidung seine Motivation zum Aufbau einer Waffensammlung in Frage. Dies sei nicht zutreffend. Er sei seit Beginn seiner beruflichen Laufbahn mit Schusswaffen befasst, woraus auch sein Interesse an der Schusswaffenentwicklung resultiere. Er biete zudem Alternativen an sowie die Vorlage eines Sammelplans.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Dem Petenten wurde mit Verfügung des zuständigen Landratsamts vom 25. April 2019 die waffenrechtliche Erlaubnis in Form einer Waffensammelerlaubnis widerrufen.

Seit dem 8. März 1979 hatte der Petent eine Waffensammelerlaubnis. Im Zeitraum von 1979 bis 1983 erwarb er 13 Schusswaffen, danach in den Jahren 1989 und 2009 jeweils eine Waffe. Bis 2009 überließ er 13 seiner Waffen an Berechtigte. Zuletzt erwarb er am 11. Juni 2018 zwei weitere Schusswaffen, deren Erwerb er am 1. Oktober 2018 dem Landratsamt anzeigte. Zuletzt waren zwei Waffen auf der Waffenbesitzkarte eingetragen und weitere vier Waffen im Waffenbestand des Petenten.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 äußerte das Landratsamt Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Sammeltätigkeit des Petenten und forderte u. a. ein Sachverständigengutachten. Gegenüber dem Landratsamt erklärte der Petent, dass die langen Pausen seiner Sammeltätigkeit durch den Bau mehrerer Häuser und deren Verkauf, sowie durch eine Scheidung und daraus resultierende Unterhaltszahlungen entstanden seien. Es habe ihm an Geld gefehlt, weshalb er auch seine Waffensammlung habe verkaufen müssen. Seit 2017 verfüge er durch einen weiteren Hausverkauf und den Umzug in das Elternhaus seiner Ehefrau wieder über einen finanziellen Spielraum, welchen er sofort zum Wiederaufbau seiner kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung eingesetzt habe. Die in seiner Waffenbesitzkarte eingetragenen Waffen, als auch die Waffen, deren Erwerb er am 1. Oktober 2018 angezeigt habe, seien vor dem 7. Mai 1945 konstruiert worden. Der von ihm zuletzt erworbene Revolver des Herstellers Smith & Wesson sei daher vom Sammelthema erfasst. Die Konstruktion der zudem erworbenen Unterhebelrepetierbüchse gehe auf ein Patent von Winchester aus dem Jahr 1886 zurück.

Das Sachverständigengutachten stellte u. a. fest, dass sämtliche sich im Besitz des Petenten befindli-

chen Schusswaffen unter das Sammelthema fielen. Hinsichtlich der Sammelbefähigung des Petenten attestierte der Gutachter, dass dieser zweifelsfrei über ein umfangreiches Fachwissen zur geplanten Waffensammlung verfüge und die Motivation zum Aufbau einer aussagekräftigen Sammlung habe. Er habe glaubhaft dargelegt, seine Sammlung ernsthaft und in systematischer Weise anlegen zu wollen. Er verfüge nun auch wieder über die finanziellen Mittel, die geplante Sammlung systematisch aufzubauen. Der Petent habe aufgrund seiner Lebensumstände in den Jahren 1983 bis 2009 keine aktive Sammeltätigkeit ausüben können. Es sei üblich, dass eine Waffensammlung über einen bestimmten Zeitraum stagniere und danach wiederauflebe.

Das Landratsamt widerrief mit Verfügung vom 25. April 2019 die Waffensammelerlaubnis. Der vom Petenten eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 7. Oktober 2019 zurückgewiesen.

Am 7. November 2019 erhob der Petent Klage beim Verwaltungsgericht, die mit Urteil vom 12. Januar 2021 als unbegründet abgewiesen wurde.

Der Widerruf der Waffenbesitzkarte ist gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 Waffengesetz (WaffG) rechtmäßig. § 45 Absatz 2 Satz 1 WaffG ist auch bzgl. des Wegfalls des waffenrechtlichen Bedürfnisses auf Erlaubnisse anzuwenden, die auf der Grundlage des Waffengesetzes aus dem Jahr 1978 erteilt worden sind. Nach § 45 Absatz 2 Satz 1 WaffG ist eine Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Eine waffenrechtliche Erlaubnis setzt gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 4 WaffG voraus, dass der Antragsteller ein Bedürfnis für den Waffenbesitz nachweist. Gemäß § 8 i. V. m. § 17 Absatz 1 WaffG wird ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen für Waffen- und Munitionssammler anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung benötigen. Für die Glaubhaftmachung des sammlerspezifischen Bedürfnisses nach § 17 Absatz 1 WaffG ist erforderlich, dass das Thema der angestrebten Sammlung die Anforderungen der kulturhistorischen Bedeutsamkeit erfüllt sowie die persönliche Sammlerbefähigung des jeweiligen Antragstellers.

Überdies ist im Zuge einer Gesamtbetrachtung eine Prognose hinsichtlich des künftigen Sammelverhaltens vorzunehmen. Es muss die Gewähr bestehen, dass im Hinblick auf das gewählte Thema die zum Aufbau einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung geeigneten Waffen zielstrebig und systematisch erworben werden. Anhaltspunkte hierfür bietet zum einen das bisherige Sammelverhalten sowie die konkrete Planung für einen systematisch geordneten Sammlungsaufbau.

Gemessen an diesen Maßstäben ist die für den Fortbestand des waffenrechtlichen Bedürfnisses erforderliche Sammelbefähigung des Petenten entfallen. Aus dem bisherigen Sammelverhalten sowie seinen Angaben zu seinen persönlichen Verhältnissen geht hervor,

dass er keine Gewähr mehr dafür bietet, die in der Waffenbesitzkarte bezeichnete Waffensammlung zielstrebig und systematisch aufzubauen. Der Petent erwarb in der Zeit von 1983 bis 2019 und damit in einer Zeitspanne von über 35 Jahren lediglich vier Schusswaffen. In der Zeit von 1979 bis 2009 befanden sich insgesamt 15 Schusswaffen in seinem Warenbestand, von denen er 13 in der Zeit von 1979 bis 1983 und zwei in den Jahren 1989 und 2009 erwarb. Bis September 2009 überließ er 13 seiner Schusswaffen an Berechtigte und erwarb in der Folgezeit bis Mitte 2018 keine weiteren Schusswaffen. Erst im Juni 2018 erwarb er wieder zwei weitere Schusswaffen, sodass der Waffenbestand zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids des Landratsamts und nachfolgenden Widerspruchsbescheids lediglich vier Schusswaffen betrug.

Bereits diese geringfügige Erweiterung der Waffensammlung über einen derart langen Zeitraum lassen erhebliche Zweifel an der Sammelbefähigung entstehen. Zwar bestehen keine gesetzlichen Vorgaben dahingehend, wie viele Waffen ein Waffensammler etwa pro Jahr zu erwerben hat, jedoch muss die Sammeltätigkeit eines Erlaubnisinhabers im Einzelfall erkennen lassen und die Gewähr dafür bieten, dass er einen zielstrebig und systematischen Sammlungsaufbau verfolgt. Werden jedoch über einen Zeitraum von über 35 Jahren insgesamt lediglich vier Waffen hinzuerworben, kann darin jedenfalls kein regel- oder planmäßiges Vorgehen erkannt werden. Dies gilt umso mehr, als der Petent seinen Sammelbestand um 13 seiner Waffen noch verkleinerte und damit gerade kein Auf- sondern vielmehr einen Abbau der Sammlung verfolgte.

Die aufgrund des bisherigen Sammelverhaltens des Petenten hinreichend bestehenden Zweifel an seiner Sammelbefähigung werden durch die von ihm für die langen Zeiträume angegebenen Hinderungsgründe (mangelnde finanzielle Möglichkeiten) noch verstärkt. Zwar gab der Petent an, erst durch den Verkauf eines Hauses Mitte 2017 wieder über ausreichend finanzielle Mittel verfügt zu haben, um seine Waffensammlung zu erweitern. Gleichwohl bietet der Petent keine Gewähr dafür, künftig einen systematischen und zielstrebig Sammlungs aufbau zu verfolgen. Denn die finanziellen Engpässe des Petenten konnten seinem Vorbringen zufolge erst durch den Hausverkauf im Jahr 2017 überwunden werden. Zum anderen ist er ausweislich seines bisherigen Sammelverhaltens und seiner vorgebrachten Lebensumstände offensichtlich über mehrere Jahrzehnte nicht in der Lage gewesen, eine finanzielle Stabilität herzustellen, die es ihm ermöglichte, das angestrebte Sammlungsziel ernsthaft zu verfolgen. Dass der Petent infolge des Hausverkaufs nun in der Lage sein wird, zielstrebig und systematisch eine Waffensammlung aufzubauen, ist insbesondere auch deshalb zweifelhaft, da er erklärte, „gerade“ wieder ein Haus zu bauen. Es kann mithin nicht ausgeschlossen werden, dass die durch den Verkauf des Hauses im Jahr 2017 erlangten finanziellen Möglichkeiten bereits in die Finanzierung des neuen Hauses geflossen sind. Auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung sind also zudem weiterhin

Zweifel an der Stabilität der finanziellen Verhältnisse gerechtfertigt, sodass mit einem systematischen und strukturierten Aufbau der Sammlung nicht mehr gerechnet werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist auch der Umstand, dass der Petent schließlich am 11. Juni 2018 zwei Schusswaffen erwarb, nicht ausreichend, um die begründeten Zweifel an seiner Sammelbefähigung auszuräumen und damit die Sammelbefähigung glaubhaft zu machen. Es bedarf vielmehr weiterer Anhaltspunkte hinsichtlich konkreter Planungen für einen systematischen und zielstrebigem Sammlungs Aufbau. Solche konkreten Planungen sind jedoch weder ersichtlich noch vorgetragen worden. Vielmehr bietet der Petent erstmals im Zuge der Petition an, bereit zu sein „für Alternativen“ sowie einen Sammelplan vorzulegen.

Das Fortbestehen seiner persönlichen Sammelbefähigung hat der Petent auch nicht durch die Vorlage des Gutachtens vom 4. Januar 2019 nachgewiesen. Denn die gutachterlichen Feststellungen erschöpfen sich bezüglich der Sammelbefähigung überwiegend in allgemeinen Angaben und Behauptungen. Welche Gründe die Gewähr dafür bieten sollen, dass der Petent systematisch und zielstrebig einen Sammlungs Aufbau verfolgt, lässt das Gutachten offen (beispielsweise durch die Vorlage eines erstellten Sammelplans oder den Nachweis konkreter Planungen). Auch soweit der Gutachter ausführt, es sei durchaus üblich, dass eine Waffensammlung über einen bestimmten Zeitraum stagniere und danach wiederauflebe, fehlt es auch hier an einer nachvollziehbaren und differenzierten Auseinandersetzung mit dem bisherigen Sammelverhalten des Petenten. Auch der Umstand, dass der Petent Polizeibeamter ist und verantwortungsvoll mit Schusswaffen umgehen könne, lassen keine weitergehenden Rückschlüsse auf die Sammelbefähigung des Petenten und damit auf seine Sammelbefähigung zu.

Das Bedürfnis des Petenten ist auch nicht nur vorübergehend i. S. d. § 45 Absatz 3 Satz 1 1 Alt. WaffG weggefallen. Bei Waffen- oder Munitionssammlern kann ein vorübergehender Wegfall des Bedürfnisses eintreten, wenn aus beruflichen, finanziellen oder persönlichen Gründen – auch über mehrere Jahre hinweg – eine Sammelbefähigung nicht festzustellen ist. Allerdings muss nahezu sicher sein, dass in Zukunft das Bedürfnis wieder aufleben wird. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landratsamts war es als nicht sicher anzusehen, dass das waffenrechtliche Bedürfnis wieder auflebt. Dies ist auch aktuell noch der Fall. Der Petent bietet weiterhin nicht die Gewähr dafür, seine Sammelbefähigung systematisch und zielstrebig weiterzuführen. Er hat zu keinem Zeitpunkt eine konkrete Planung für einen systematischen und zielstrebigem Sammlungs Aufbau vorgelegt. Bis zuletzt gehen die Äußerungen des Petenten über Absichtserklärungen und Angebote nicht hinaus. Diese allein rechtfertigen keine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage. Sowohl die Widerspruchsbehörde als auch das Verwaltungsgericht haben dies mit ihren jeweiligen Entscheidungen bestätigt.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 30. September 2021 über die Petition beraten. Der Be-

richterstatter machte dabei deutlich, dass er die Gründe des Landratsamts für die Aberkennung der Waffenbesitzkarte in Teilen nicht nachvollziehen könne. Er stellte jedoch auch fest, dass er ein Versäumnis des Petenten darin sehe, dass dieser den geforderten konkreten Sammelplan bislang nicht vorgelegt habe, sodass der Petition nicht abgeholfen werden könne.

Der Antrag des Berichterstatters, der Petition nicht abzuhelpfen, wurde bei zwei Gegenstimmen angenommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

8. Petition 16/4952 betr. Untersuchungen zum Infraschall

Der Petent fordert in seiner Petition größere Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, zunächst von pauschal 2.000 Metern. Ergänzend fordert er in einem nachgereichten Schreiben als Abstand die zehnfache Höhe (10-H-Regelung) der Windkraftanlage. Eine solche Regelung gilt bislang lediglich in Bayern. Als Grund nennt der Petent mögliche negative gesundheitliche Auswirkungen durch den Infraschall im Frequenzbereich zwischen 1 und 20 Hertz. Hierfür weist er auf Forschungen der Universitäten Mainz und Hamburg hin.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Umweltministerium Baden-Württemberg verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass Windkraftanlagen im Betrieb neben dem hörbaren Schall tatsächlich auch Infraschall erzeugen, der unterhalb des Hörbereichs des Menschen liegt, mit Frequenzen unter 20 Hertz. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsgrenze seien wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Zu diesem Thema haben die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) und das Landesgesundheitsamt (LGA) auch eigene Messungen durchgeführt und diese publiziert, zuletzt im Januar 2020.

Zu Forschungen zum Infraschall in Mainz und Hamburg erklärt das Umweltministerium Folgendes: Die Mainzer Forschung befasste sich mit einer möglichen Schädlichkeit von Infraschall im Allgemeinen. Fragen zum Infraschall bei Windkraftanlagen seien hingegen nicht Gegenstand der Studie der Arbeitsgruppe um Prof. Dr. Vahl. Die Entwurfsfassung der Studie weise zudem in technischer Hinsicht (Versuchsaufbau, Versuchsreihen etc.) erhebliche handwerkliche Mängel und hinsichtlich der Ergebnisauswertung methodische Mängel auf. Daher lassen sich laut Umweltministerium hier auch keine Grenzwerte ableiten, ab wann Infraschall schädlich sein könnte.

In der Studie der Uniklinik Hamburg Eppendorf wurden 14 Probanden mit Infraschall einer Frequenz von 12 Hertz und unterschiedlicher Stärke beaufschlagt und währenddessen ihre Hirnaktivitäten in einem MRI-Scanner beobachtet. Zum Ergebnis: Eine längere Auswirkung des Infraschalls in der Nähe der individuellen Hörschwelle der Teilnehmenden führte zu einer höheren lokalen Konnektivität in drei verschiedenen Hirnarealen, während bei der Stimulation oberhalb der Hörschwelle kein solcher Effekt beobachtet wurde. Das Umweltministerium erklärt, dass diese Erkenntnisse für den Infraschall von Windkraftanlagen aber nicht relevant seien, weil dieser, wie dargestellt, weit unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle liege.

Das Ministerium betont zudem, dass die vom Petenten geforderte 10-H-Abstandsregelung – dies entspricht Abständen von über 2.000 Metern – eine massive Verringerung von Potenzialflächen für die Windenergie in Baden-Württemberg bedeuten und deren Ausbau praktisch zum Erliegen bringen würde. Die 10-H-Regelung gilt lediglich in Bayern, wo sie aber auch nicht mit einem Schutz vor Infraschall oder mit einem erhöhten Gesundheitsschutz begründet ist.

Der Berichterstatter führte in der Sitzung des Petitionsausschusses am 28. Oktober 2021 in den Sachverhalt ein und schilderte das Anliegen des Petenten. Der Berichterstatter forderte nähere Erläuterungen zu den beiden oben genannten kritischen Gutachten, die der Petent anführt.

Der Vertreter des Umweltministeriums machte zunächst einige Anmerkungen zur Thematik des Infraschalls (= Schall unterhalb einer Frequenz von 20 Hertz). Dieser könne, wenn er sehr stark sei, mit dem Körper wahrgenommen werden. Wichtig sei deshalb, unterhalb der Wahrnehmungsschwelle zu bleiben. Dies werde bei Windkraftanlagen gewährleistet, die sich weit unterhalb des gesundheitlich relevanten Bereichs bewegten.

Ein Vertreter des Landesgesundheitsamts wies darauf hin, dass eine der angeführten Studien Auswirkungen des Infraschalls auf die Herzmuskelzellen festgestellt habe. Die Schwierigkeit der Studie liege unter anderem darin, dass eine Übertragbarkeit der Messergebnisse zu isolierten Proben außerhalb des Körpers, die bei der Studie herangezogen worden seien, auf den gesamten Menschen nur bedingt möglich sei. Zudem gehe der Verfasser der Studie nicht speziell auf Windkraftanlagen ein, sondern mache allgemeine Aussagen zum Infraschall (unabhängig von der Quelle). Ferner habe die Studie technische Mängel. Im Übrigen wird auf die oben genannten Argumente verwiesen.

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass 90 % der Mitglieder des Petitionsausschusses den Ausbau von Windkraft in Baden-Württemberg befürworten. Für sie sind sowohl die schriftlichen als auch die mündlichen Ausführungen des Umweltministeriums und des Landesgesundheitsamts absolut glaubhaft und nachvollziehbar. Daher kam der Petitionsausschuss mit großer Mehrheit zu dem Ergebnis, der Petition nicht abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

9. Petition 16/5550 betr. Aufnahme eines Grabes auf dem jüdischen Friedhof in Freiburg im Breisgau in die Gräberliste

Der Petent bringt vor, dass auf dem jüdischen Friedhof in Freiburg im Breisgau der in der Petitionsschrift Genannte bestattet sei. Der Petent bezieht sich auf einen Schriftverkehr mit der Stadt Freiburg im Breisgau, in dem er ausführt, dass der Verstorbene Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen sei und dem Reserve-Infanterie-Regiment 111 angehört habe. Sein Tod sei in der Verlustliste „Preußen 1409 vom 9. April 1919“ nachgewiesen. Nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 Gräbergesetz seien solche Grabstätten dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Der Petent bringt weiter vor, dass die Grabstätte in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber (§ 5 Absatz 1 Gräbergesetz) aufzunehmen sei. Der Petent bittet um Prüfung, ob eine Aufnahme des Grabes in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber erfolgt sei. Sollte dies nicht der Fall sein, bittet der Petent um Aufnahme in die Gräberliste.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt führt aus, dass der Name des im Ersten Weltkrieg Gefallenen auf dem Denkmal, das sich auf dem alten jüdischen Friedhof in Freiburg im Breisgau befände, eingemeißelt sei. Das Denkmal beinhalte einen Hinweis mit folgendem Wortlaut: „Ausser den hier Ruhenden für ihr Vaterland starben“. Die Namensinschrift des in der Petitionsschrift Genannten sei unter diesem Hinweis vermerkt. Die Stadt führt weiter aus, dass eine Grabstätte mit den Gebeinen des Verstorbenen nicht vorhanden sei. Sein Name sei zum Gedenken auf dem Denkmal eingemeißelt. Es gebe keine Hinweise darauf, ob und wo sich die Grabstätte mit seinen Gebeinen befinden könnte. Auch sei der Name nicht in den bei der Stadt zu führenden Kriegsgräberlisten aufgeführt.

Die Anwendung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) setzt voraus, dass eine entsprechende Grabstätte vorhanden ist.

Dies ist bei dem von dem Petenten angesprochenen Sachverhalt nach den Ausführungen der Stadt nicht der Fall. Auch konnten keinerlei Anhaltspunkte auf den Verbleib der sterblichen Überreste des Verstorbenen ausfindig gemacht werden. Ansatzpunkte für weitere Nachforschungen an anderen Orten haben sich weder aus dem Vortrag in der Petitionsschrift noch aus den eingeholten Stellungnahmen ergeben.

Die begehrte Aufnahme des Grabes in die Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber kann im Ergebnis be-

reits deshalb nicht erfolgen, weil die Grablage nicht geklärt werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

10. Petition 17/629 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt die gnadenweise Gewährung von Strafaufschub bis zum 1. Februar 2022.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent wurde mit Urteil des Landgerichts X vom 22. März 2021 wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten verurteilt. Das Urteil ist seit dem 7. Oktober 2021 rechtskräftig.

Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. Oktober 2021 wurde der Petent zum Strafantritt bis zum 17. November 2021 geladen. Mit Schreiben vom 8. November 2021 beantragte der Petent bei der Staatsanwaltschaft Strafaufschub bis zum 1. Februar 2022, da er noch Zeit für die Abwicklung seiner Angelegenheiten benötige. Dieser Antrag wurde seitens der Staatsanwaltschaft zunächst im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege und des hierzu dienenden Gebots einer beschleunigten Strafvollstreckung abgelehnt. Daraufhin legte der Petent am 16. November 2021 die gegenständliche Petition ein und unterrichtete hiervon zugleich die Staatsanwaltschaft.

Mit Verfügung vom 17. November 2021 bewilligte die Staatsanwaltschaft dem Petenten sodann nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage den beantragten Strafaufschub bis zum 1. Februar 2022 gemäß § 456 Strafprozessordnung.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

11. Petition 17/467 betr. Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Kündigung des mit ihr bestehenden Pachtvertrags eines Ladens in einer staatlichen Liegenschaft zum 31. Dezember 2021 durch die Staatlichen Schlösser und Gärten (SSG).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Zum 1. Mai 2000 wurde zwischen dem Land Baden-Württemberg und einem Unternehmen ein Vertrag über ein Mitnutzungsrecht an drei Räumen und einem Lagerraum im Erdgeschoss der Liegenschaft (nachfolgend: „Nutzungsvertrag“) abgeschlossen. Heute sind die Petentin und die SSG Vertragspartner des Vertragsverhältnisses. Die gesamte Einrichtung des Ladens, inklusive des Kassensystems, wird durch das Land zur Verfügung gestellt. Das Nutzungsentgelt beträgt 10 Prozent des Nettoumsatzes.

Der Nutzungsvertrag enthält die ungewöhnliche Regelung, dass beide Vertragsparteien Personal für den Betrieb des Ladens stellen. Am Wochenende und an Feiertagen stellt die Petentin einen Mitarbeiter, der den Laden betreut. Unter der Woche betreut das Personal der SSG den Laden.

In der Hauptsaison zwischen April und Oktober werden für Aufsicht und Verkauf des Ladensortiments von Montag bis Freitag durch das Personal der SSG rund vier Stunden am Tag aufgewendet; in der Nebensaison sind es circa eineinhalb Stunden täglich. Der jährliche Zeitaufwand der Beschäftigten der SSG für die Betreuung des Ladens beträgt damit rund 600 Stunden. Die in den Jahren 2018 und 2019 erzielten Einnahmen des Landes aus dem Pachtverhältnis decken lediglich circa 22 Prozent der Personalkosten.

Wie es zu dieser ungewöhnlichen und für das Land unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nachteiligen Regelung kam, kann nicht mehr im Einzelnen nachvollzogen werden.

Die Landeshaushaltsordnung verpflichtet zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Aufwendung von finanziellen Mitteln. Vor diesem Hintergrund scheint der aktuelle Nutzungsvertrag auch haushaltsrechtlich nicht tragbar.

a) Personalsituation bei Vertragsschluss im Jahr 2000 und heute

Der Abschluss dieses Nutzungsvertrags lässt sich nur damit erklären, dass die Personalsituation in der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine völlig andere war. Damals im Jahr 2000 waren dort zehn festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Aus diesem Grund war eine Mitbetreuung des Ladens ohne allzu viel zusätzlichen Aufwand möglich.

Heute besteht das Personal überwiegend aus geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nur dann zum Dienst eingeteilt werden, wenn Gruppen angemeldet sind. Dies führt dazu, dass meistens nur eine Person im Eingangsbereich vor Ort ist. Diese muss gleichzeitig den Laden beaufsichtigen, die Kasse im Eingangsbereich und die Kasse des Ladens bedienen. Der An- und Abmeldevorgang an beiden Kassen ist aufwendig. Dies führte wiederholt dazu, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Zeitnot

die Kasse im Eingangsbereich nicht abmelden konnten, wenn sie sich kurzfristig um Kunden des Ladens kümmern mussten. Dies ist nach einer Dienstanweisung eigentlich untersagt, denn dadurch entstehen erhebliche Sicherheitsrisiken (Diebstahl). Eine dauerhafte Überwachung des Ladens kann aufgrund der verwinkelten räumlichen Lage nicht geleistet werden.

b) Räumliche Situation

Der Laden befindet sich in zwei benachbarten Räumen. Vom Kassensbereich ist nur ein relativ kleiner Teil des Nachbarraums einsehbar. Die Kasse im Eingangsbereich befindet sich auf einem Thekenbereich im Flur, der mit dem Kassensbereich des Ladens durch eine Wandöffnung verbunden ist. Der Bereich der Kasse im Eingangsbereich mit der Theke auf dem Flur bildet mit der Ladenkasse und der dortigen Theke einen einheitlichen Kassensbereich.

Weder der Bereich der Kasse im Eingang auf dem Flur noch der Bereich der Ladenkasse sind gegen ein Betreten von Unbefugten (z. B. durch eine Tür) gesichert. Steht eine Mitarbeiterin an der Kasse im Eingangsbereich, wendet sie dem Laden den Rücken zu und kann den Laden nicht mehr einsehen. Steht sie dagegen an der Ladenkasse oder in dem weiteren Verkaufsraum, ist die Kasse im Eingangsbereich unbezetzt.

Diese räumliche Situation weist damit gravierende Sicherheitsmängel auf:

- Der jetzige Kassen-/Sicherheitsbereich ist vollständig von außen einsehbar.
- Er kann sowohl vom Flur als auch vom Laden aus von Unbefugten betreten werden.
- Die Mitarbeitenden können bei Betrieb nicht zuverlässig bemerken, wenn unbefugte Personen den Kassen-/Sicherheitsbereich über die jeweils andere Seite betreten.

Der gesamte Eingangsbereich und der Standort der Kasse müssen daher unter Fürsorgegesichtspunkten für die Mitarbeitenden und zur Vermeidung von Haftungsrisiken zwingend umstrukturiert werden. Diese räumliche Situation führt zu einer Überforderung des eigenen Personals mit den verschiedenen Aufgaben und einer Unzufriedenheit der Besucherinnen und Besucher. Die Situation ist so insgesamt nicht mehr tragbar.

c) Geplante bauliche Maßnahmen

Die Umgestaltung des Kassen- und Ladenbereichs soll im Zusammenhang mit einer umfangreicheren Umbaumaßnahme in Bezug auf Sicherheitstechnik und Brandschutz umgesetzt werden. Diese Maßnahme bedarf eines längeren Planungsvorlaufs und einer entsprechenden Priorisierung im Staatshaushaltsplan. Die Baumaßnahme kann daher voraussichtlich nicht vor Ende 2023 starten. Für die Phase bis zur baulichen Umgestaltung ist die jetzige Situation nicht mehr tragbar.

d) Fortführung des Ladens durch die SSG

Der Laden soll – wie die meisten anderen vergleichbaren Läden der SSG – künftig in Eigenregie betrieben werden. Dies bringt Synergien mit sich und würde zu einer Entspannung der Situation, auch unter den derzeit noch gegebenen baulichen Bedingungen führen. Die zeitintensive Nutzung von zwei verschiedenen Kassensystemen würde entfallen. Künftig können sowohl die Eintritte als auch die Ladenprodukte über ein einheitliches Kassensystem geführt werden. Zudem ist das Sortiment des Ladens momentan sehr umfangreich, was einen vergleichsweise hohen Beratungs- und Betreuungsumfang für das Personal mit sich bringt. Künftig soll das Sortiment reduziert werden, um den Betreuungsumfang auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren. Die Einnahmen kämen zudem unmittelbar dem Land zu gute.

e) Folgen einer Weiterführung des Vertragsverhältnisses mit der Petentin

Sollten die SSG entgegen der bisherigen Absicht zu einer Weiterführung des Vertragsverhältnisses zu den bisherigen Bedingungen mit der Petentin veranlasst werden, müsste hierfür spätestens zum Beginn der Hauptsaison im April 2022 zusätzliches Personal eingesetzt werden. Dies würde die bereits jetzt mangelnde Wirtschaftlichkeit des Ladens für das Land weiter verschärfen.

g) Stellungnahme zu den Fragen der Petentin

Zu der Frage der Petentin, warum genau der Vertrag in der bisherigen Form nicht fortgesetzt werden kann, ist auszuführen, dass das Vertragsverhältnis für das Land sehr unwirtschaftlich ist. Die Einnahmen des Landes aus der Umsatzpacht decken weniger als ein Viertel der aufzuwendenden Personalkosten. Die Mitbetreuung des Ladens durch das Kassenspersonal der SSG ist diesem aus Sicherheitsgründen nicht mehr zumutbar. Der Einsatz von zusätzlichem Personal würde die Wirtschaftlichkeit des Ladens für das Land weiter verschlechtern.

Zu der Frage, warum die Petentin als Pächterin nicht über alles, was den Laden betrifft, informiert und ihr keine Gelegenheit zu einer gemeinsamen Bestandsaufnahme gegeben wurde, ist festzustellen, dass die Petentin mehrmals ausführlich informiert wurde. Es gab mehrere Gespräche zwischen der Petentin und der SSG. Am 27. Oktober 2020 boten die SSG der Petentin bei einem persönlichen Gespräch an, künftig den Laden mit eigenem Personal weiterzuführen. Die Petentin lehnte diesen Vorschlag ab. Die SSG baten daraufhin die Petentin um ein Konzept, in welcher Weise sie sich vorstellen könnte, den Vertrag fortzuführen. Bis heute liegt von der Petentin dazu keine Stellungnahme vor. Sie wies lediglich darauf hin, dass der ursprüngliche Vertrag für sie die einzig sinnvolle Lösung für den Betrieb des Ladens darstelle.

Bei einer Videokonferenz am 3. Februar 2021 legte die SSG erneut die Gründe für Kündigung des bisherigen Vertrags ausführlich dar. Auf Wunsch der

Petentin nahm der Mitarbeiter des damaligen Staatlichen Vermögens- und Hochbauamts teil, der den Nutzungsvertrag für das Land ausgehandelt hatte.

In der Folge wurden die Gesichtspunkte unter Beteiligung der Direktorin des Landesbetriebs Vermögen und Bau nochmals mit E-Mail vom 5. Februar 2021 dargestellt. Mit E-Mail vom 19. April 2021 hat die Petentin mitgeteilt, dass der eigenständige Betrieb des Ladens unabhängig von Personal des Landes nicht möglich sei. In der Folge wurde der Vertrag mit Schreiben vom 8. Juni 2021 fristgemäß zum Ende des Jahres 2021 gekündigt.

Die Petentin fragt, warum sie als Vertragspartnerin keine Kenntnis von den geplanten weitreichenden baulichen Veränderungen und der Neukonzeption des Ladens habe: Über die Notwendigkeit der Neukonzeption wurde die Petentin informiert, sobald die Untersuchungen abgeschlossen waren und eine belastbare Planung vorlag.

Des Weiteren fragt die Petentin, wann und in welchem Umfang die Umbaumaßnahmen geplant sind und ob es möglich wäre, den Laden wenigstens bis zum Beginn der Baumaßnahmen in der bisherigen Form weiterzuführen. Hierzu hat die Prüfung ergeben, dass die Terminplanung von Vermögen und Bau, das für die Baumaßnahmen zuständig ist, noch nicht abgeschlossen ist. Es wird nach aktuellem Stand mit einem Beginn der Umsetzung der Baumaßnahme im Jahr 2023 gerechnet. Da die vertraglichen Regelungen wirtschaftlich zu Lasten des Landes gehen, kann der Vertrag nicht bis zum Abschluss der Umbaumaßnahmen in einigen Jahren fortgesetzt werden.

Schließlich fragt die Petentin, wenn es bei der Kündigung bleibe, ob man ihr die Ware, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch da ist, abkaufe. Hierzu wurde dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass die SSG der Petentin bereits angeboten haben, einen Teil der Produkte abzukaufen. Die Petentin müsste hierzu im nächsten Schritt ein konkretes Angebot vorlegen.

2. Zusammenfassende Würdigung

Aufgrund der für das Land extremen Unwirtschaftlichkeit des Vertragsverhältnisses ist die Kündigung zum 31. Dezember 2021 erforderlich. Die Petentin war und ist nicht bereit, das Vertragsverhältnis künftig mit eigenem Personal fortzuführen. Soweit die Petentin mit dem Laden ganz oder teilweise ihren Lebensunterhalt erwirtschaftet, geschieht dies somit durch den Einsatz von SSG-Personal zu einem wesentlichen Teil mit Steuermitteln. Auch die Einrichtung des Ladens wurde mit Steuermitteln finanziert. Dies ist nicht mehr vertretbar.

Es ist davon auszugehen, dass der Laden künftig von den SSG wirtschaftlicher betrieben werden kann, indem Synergieeffekte beim Einkauf genutzt werden, die Umstellung auf ein einheitliches Kassensystem für Eintritte und den Laden sowie eine Reduzierung des Sortiments auf ein vernünftiges und weniger betreuungsintensives Maß erfolgen.

Der Nutzungsvertrag sieht ein ordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende vor. Die SSG haben mit Schreiben vom 8. Juni 2021 die Kündigung zum 31. Dezember 2021 ausgesprochen. Diese Kündigung ist wirksam.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

12. Petition 16/5137 betr. Bausache, Beschwerde über die Stadt

Die Petenten tragen vor, dass ihnen ihres Erachtens wegen eines fehlerhaften Bebauungsplans und eines fehlerhaften Beschlusses des Verwaltungsgerichts ein wirtschaftlicher Schaden entstanden sei. Sie fordern von der Stadt Schadensersatz.

Nach Angaben der Petenten haben sie im Januar 2016 eine Baugenehmigung für den Bau eines Einfamilienhauses in Fertigbauweise erhalten. Nachdem der Nachbar gegen die Baugenehmigung geklagt habe, sei am 6. Dezember 2016 wegen eines formalen Fehlers – der nicht ordnungsgemäßen Ausfertigung des vorliegend relevanten Bebauungsplans aus den Jahr 1984 – vom Verwaltungsgericht ein Baustopp verhängt worden. Die Stadt habe daraufhin einen neuen Bebauungsplan aufgestellt. Dies habe bis Juni 2018 gedauert. Im Juli 2018 sei über die Nachbarklage entschieden worden. Der Richter habe ihnen in dieser Verhandlung mitgeteilt, dass im ersten Gerichtsverfahren 2016 eigentlich kein Baustopp hätte verhängt werden dürfen. Im November 2018 sei dann der Baustopp aufgehoben worden und sie hätten weiterbauen dürfen.

Die aktuelle finanzielle und psychische Situation der Familie sei nicht mehr tragbar. Trotz eines Arbeitstags von 18 Stunden würde die Familie die Mittel für die Fertigstellung des Hauses nicht aufbringen können. Das Ehepaar habe zwei Kinder und bewohne aktuell eine Dreizimmerwohnung. Die Familie könne das Haus nicht mehr fertigstellen und sei deshalb gezwungen, es zu verkaufen. Durch den nicht gerechtfertigten Baustopp und den damit verbundenen Stillstand auf der Baustelle von fast drei Jahren seien Mehrkosten in Höhe von mehr als 100.000 Euro entstanden. Dabei handele es sich hauptsächlich um gestiegene Baukosten (rd. 30 %), Bereitstellungszinsen und um Anwaltskosten. Außerdem habe der Keller, der fast drei Jahren lang offenstand, wiederhergestellt werden müssen. Darüber hinaus seien Lagerkosten für das Fertighaus entstanden, da es zum Zeitpunkt der Baueinstellung schon produziert gewesen sei.

Der Versicherer der Stadt habe eine Schadensersatzpflicht abgelehnt, da die Stadt nicht grob fahrlässig gehandelt habe. Daraufhin habe der Oberbürgermeis-

ter der Familie einen Schadensersatz in Höhe von 20.000 Euro angeboten. Dies sei angesichts der Höhe des tatsächlichen Schadens zu wenig. In einer Bürger-sprechstunde am 25. November 2019 hätten sie die Absicht gehabt, die Angelegenheit mit dem Oberbürgermeister nochmals zu erörtern. Zunächst habe der Oberbürgermeister gar nicht mit ihnen sprechen wollen, dann habe er sie lautstark gedemütigt und wie Bettler behandelt. Er habe schließlich gesagt, er könne ihnen nicht weiterhelfen und sie sollten den Schaden als ihr Schicksal ansehen. Am 17. Dezember 2019 hätten sie dann eine E-Mail des persönlichen Referenten des Oberbürgermeisters erhalten, wonach die Stadt das Angebot für einen außergerichtlichen Vergleich in Höhe von 20.000 Euro nicht mehr aufrechterhalte. Angesichts der umfangreichen, langen und anspruchsvollen Bearbeitung des Anliegens lasse sich dies nicht mehr rechtfertigen. Sie sollten künftig nur noch über den Rechtsanwalt mit der Stadt kommunizieren. Die Stadt werde ihre Briefe und E-Mails künftig nicht mehr beantworten.

Die Petenten fühlen sich von Ämtern und Behörden ungerecht behandelt und im Stich gelassen. Sie bitten um Überprüfung des Sachverhalts und um Unterstützung bei der Erlangung von Schadensersatz. Für eine Klage fehle ihnen das Geld. Außerdem fürchten sie, die psychische Belastung durch den Rechtsstreit gesundheitlich nicht verkraften zu können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Mitteilung der Stadt stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Gegen die den Petenten am 12. Januar 2016 erteilte Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses habe ein Nachbar Nachbarwiderspruch und später Nachbarklage erhoben. Wegen eines Ausfertigungsmangels bezüglich des Bebauungsplans aus dem Jahr 1984 habe das Verwaltungsgericht im Zusammenhang mit dem Klageverfahren die voraussichtliche Unwirksamkeit des damaligen Bebauungsplans festgestellt. Mit Beschluss vom 30. November 2016 sei vom Gericht im einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung der Nachbarklage angeordnet worden. Damit sei ein Baustopp des Vorhabens der Petenten (Stand Rohbau Keller) verbunden gewesen. Nachdem die nicht ordnungsgemäße Ausfertigung des Bebauungsplans im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) behoben werden konnte, sei am 10. Juli 2017 der Antrag nach § 80 Absatz 7 VwGO (Rücknahme der aufschiebenden Wirkung) beim Verwaltungsgericht gestellt worden. Die Entscheidung hierüber sei erst am 17. Juli 2018 zu Gunsten der Petenten ergangen. Mit dem vorgenannten Beschluss wäre die Fortführung der Bauarbeiten möglich gewesen. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahren (inkl. Nachbarklage und Normenkontrollverfahren) seien im November 2018 abgeschlossen gewesen.

Die Stadt gehe davon aus, dass die Bauarbeiten erst im Jahr 2019 fortgeführt worden seien. Hierfür spre-

che eine „zweite“ Baufreigabe mit Baufreigabeschein vom 22. Mai 2019. Leider sei keine Baubeginnmitteilung durch die Bauherren vorgelegt worden. Darüber hinaus hätten die Bauherren später auch keine Angaben zum jeweiligen Baufortschritt gemacht. Nach einer Außenkontrolle am 8. Februar 2021 gehe die Stadt davon aus, dass sich die behauptete Nichtfertigstellung auf die Ausbaurbeiten im Gebäudeinnern beziehen.

Zur Schadensersatzforderung der Petenten teilt die Stadt mit, dass der Prozessbevollmächtigte der Petenten vor dem Hintergrund des erfolgten Baustopps am 22. Dezember 2016 Schadensersatz „dem Grunde nach“ geltend gemacht habe. Die Angelegenheit sei dann der städtischen Haftpflichtversicherung übergeben worden. Nach entsprechender Prüfung habe die Versicherung am 16. März 2017 mitgeteilt, dass dort kein Anspruch auf Schadensersatz aus Amtshaftung gesehen werde.

Zeitgleich seien die Petenten mehrfach mit der Verwaltungsspitze der Stadt wegen eines finanziellen Ausgleichs in Kontakt getreten. Vor dem Hintergrund der Gesamtumstände sei der Oberbürgermeister zunächst, nach Rücksprache mit dem Versicherer, bereit gewesen, im Wege der Kulanz den Petenten für den erlittenen Schaden einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 20.000 Euro anzubieten. Darüber hinaus habe die Stadt auch versucht, den Petenten eine neue Finanzierungsberatung und geeignete Kaufinteressenten für das in Rede stehende Bauvorhaben bzw. alternative Immobilienobjekte zu vermitteln. Alle Bemühungen seien aber am Widerstand bzw. an den Forderungen der Petenten gescheitert. Einen unschönen Abschluss hätten die Kontakte zwischen der Verwaltungsspitze und den Petenten im Rahmen der Bürgersprechstunde am 25. November 2019 und in einer nachfolgenden E-Mail der Familie gefunden. Nachdem die Stadt weitere finanzielle Forderungen abgelehnt habe, seien massive Vorwürfe und persönliche Angriffe gegen den Oberbürgermeister gefolgt. Danach habe die Stadt entschieden, das Angebot zum außergerichtlichen Vergleich in Höhe von 20.000 Euro nicht mehr aufrecht zu erhalten und weitere Kontakte nicht mehr mit den Petenten, sondern nur noch mit dem von ihnen beauftragten Anwalt zu führen.

Bewertung:

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte ist es nicht möglich, die bereits rechtskräftig abgeschlossenen baurechtlichen Verfahren zu überprüfen oder gar abzuändern.

Die Kommunalaufsicht war bislang mit dem Fall nicht befasst. Nach Ansicht des Regierungspräsidiums und des Innenministeriums gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt das Schadensersatzbegehren der Petenten nicht rechtmäßig behandelt hat. Ein öffentliches Interesse, das ein Einschreiten der Rechtsaufsicht erforderlich machen würde, wird ebenfalls nicht gesehen.

Hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs auf Schadensersatz der Petenten gegenüber der Stadt ist festzustel-

len, dass die Petenten diesbezüglich keine gerichtlichen Schritte eingeleitet haben. Es handelt sich dabei um eine privatrechtliche Auseinandersetzung im Rahmen der Amtshaftung, die von der Kommunalaufsicht nicht beurteilt werden kann. Der Umstand, dass das Vergleichsangebot von der Stadt auf Grund des Verhaltens der Petenten nicht weiter aufrechterhalten wurde, ist keine Rechtsfrage und daher von der Kommunalaufsicht ebenfalls nicht zu bewerten.

Sollten die Petenten weiterhin der Ansicht sein, dass die Stadt schadensersatzpflichtig ist, so steht es ihnen frei, insoweit den Rechtsweg zu beschreiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

13. Petition 16/5348 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Aufstellung eines Bebauungsplans. Anstelle des geplanten IT-Campus solle die Kulturlandschaft erhalten bleiben. Die Petenten beanstanden zudem, dass innerhalb des Plangebiets bereits mehrere Maßnahmen erfolgt seien, die nach ihrer Auffassung einen rechtskräftigen Bebauungsplan voraussetzen. So seien die Durchführung von archäologischen Rettungsgrabungen, Erschließungsmaßnahmen, Baumfällungen sowie das Vergrämen und Absammeln besonders geschützter Arten unzulässig gewesen. Auch die bereits begonnene Errichtung einer Ausrückwache der Feuerwehr erfolge zum derzeitigen Zeitpunkt ohne rechtliche Grundlage.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

Die Stadt stellt für den betreffenden Bereich derzeit einen Bebauungsplan auf. Geplant sind an dem Standort insbesondere ein Wohngebiet als Arrondierung des bestehenden Siedlungsrandes, ein Sondergebiet für einen IT-Campus mit geplanten 5.000 Arbeitsplätzen und eine Gemeinbedarfsfläche für eine neue Ausrückwache der Feuerwehr. Für den geplanten IT-Campus wurde ein städtebaulicher Entwurf ausgearbeitet, der die Grundlage für das Bauleitplanverfahren darstellt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren ist erfolgt. In seiner Sitzung am 30. März 2021 hat der Gemeinderat den Beschluss für die Planoffenlage nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB gefasst. Die Stadt hat den Bebauungsplanentwurf mit der Begründung und den nach ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen

Stellungnahmen vom 9. April bis 10. Mai 2021 öffentlich ausgelegt.

Innerhalb des geplanten Baugebiets werden auf Grundlage einer Genehmigung des Regierungspräsidiums vom 13. Juli 2020 archäologische Rettungsgrabungen zur Freilegung, Dokumentation und vollständigen Ausgrabung der archäologischen Strukturen durchgeführt.

Im Vorfeld der erteilten archäologischen Grabungsgenehmigung wurden im Jahr 2017 für das Plangebiet ein umfassender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und im Jahr 2019 eine auf diesem Fachbeitrag basierende, aktualisierte artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Das Gebiet wurde begangen und die Gutachten wurden jeweils mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dabei wurden insbesondere die während der Arbeiten erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz relevanter Arten (insbesondere für Vögel, Fledermäuse und Eidechsen) beschrieben und der Einsatz einer Umweltbaubegleitung festgelegt.

Im Rahmen der Kartierungen wurden im östlichen Plangebiet in den extensiv genutzten Garten- und Streuobstflächen Zauneidechsen festgestellt. Für die Zauneidechsen wurden vor dem Abräumen der Lebensstätten in den Baufeldern Ersatzlebensräume geschaffen und geeignete Habitatslemente angelegt (Totholzhaufen, Sandlinsen, Steinriegel). Das Vergrämen und Absammeln der Tiere fand im Spätsommer 2019 statt. Die Lage der Ersatzhabitate wurde so gewählt, dass eine Verbindung zur Hauptpopulation im Bereich des im südwestlich angrenzenden Weinbergs möglich ist.

Als weitere vorgezogene Maßnahme wurden Ende 2019 unter anderem außerhalb der Plangebietsgrenze zahlreiche Nistkästen für Vögel und Fledermauskästen bzw. Fledermaushöhlen aufgehängt.

Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist jeweils ein Monitoring vorgesehen. Dabei werden die Ergebnisse in bestimmten Abständen protokolliert und der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

Da die Grabungen entgegen der ursprünglichen Planung nicht im Jahr 2019, sondern erst Ende 2020 begonnen wurden, erfolgte im August 2020 im Vorfeld der Denkmalschutzgrabungen eine weitere Kartierung des Grabungsfeldes und es wurde eine aktualisierte artenschutzrechtliche Stellungnahme erstellt. Dabei konnten keine weiteren Eidechsen oder brütende Feldvögel festgestellt werden.

Das geplante Baugebiet umfasst auch Bereiche der bestehenden Kreisstraße, deren Verlauf sich gemäß dem im Entwurf vorliegenden Bebauungsplan ändern soll. Die Stadt hat bereits mit Baumaßnahmen im Bereich der bestehenden Kreisstraße begonnen. Diese betreffen die Verlegung von Gashochdruck-, Wasserversorgungs-, Fernwärme-, Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen. Voraussetzung für die Durchführung der umfangreichen Baumaßnahmen war die Errichtung einer Behelfsstraße, die nach Abschluss der überwiegend bereits umgesetzten Maßnahmen zurückgebaut werden soll.

Ebenfalls bereits begonnen hat die Stadt mit weiteren Maßnahmen innerhalb des geplanten Baugebiets, die auch die Verlegung von Gashochdruck-, Wasserversorgungs-, Fernwärme-, Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen sowie die Herstellung des Planums für einen geplanten Kreisverkehr betreffen. Die Maßnahmen wurden zunächst eingestellt, nachdem im Rahmen des Petitionsverfahrens festgestellt wurde, dass ihre Durchführung unrechtmäßig erfolgt war.

Für die Errichtung einer neuen Ausrückwache, die sich im Geltungsbereich des geplanten Baugebiets befindet, hat die Baurechtsbehörde der Stadt am 27. August 2020 eine Baugenehmigung erteilt. Mit der Errichtung der Ausrückwache wurde bereits begonnen. Diese Baumaßnahmen wurden zwischenzeitlich ebenfalls eingestellt, nachdem im Rahmen des Petitionsverfahrens festgestellt wurde, dass die Baugenehmigung unrechtmäßig erteilt wurde.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

2.1 Bauleitplanung:

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt begründet das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans mit den Ansiedlungsabsichten einer Unternehmensgruppe, der Schaffung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen und der Nachfrage nach Wohnraum und gewerblich nutzbaren Grundstücken.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Dabei haben die Gemeinden die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB zu bewerten und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen.

Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt nach § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang ihrer Belange – hier der Erhalt der Kultur-

landschaft – können die Petenten deshalb nicht verlangen. Jedoch haben sie ein Recht darauf, dass ihre Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Wichtigkeit entsprechend behandelt werden. Sie haben daher die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach § 3 BauGB eine Stellungnahme abzugeben.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege hat die Stadt nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer bauplanungsrechtlichen Ausgleichsverpflichtung nach § 1a Absatz 3 BauGB hat sie zudem eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz aufzustellen, die zum Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan nach § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB wird.

Um die voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auszugleichen, beabsichtigt die Stadt, die nach der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan vorgesehenen natur- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen umzusetzen. Wesentlicher Bestandteil des Ausgleichs ist das Anlegen einer Amphibienleiteinrichtung auf der Gemarkung der Stadt W. Die Maßnahme soll durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt W. abgesichert werden.

Eine Baugenehmigung ist nach § 58 Absatz 1 der Landesbauordnung zu erteilen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Nach § 54 Absatz 2 und 5 der Landesbauordnung hat die Baurechtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der vollständigen Bauvorlagen über den Bauantrag zu entscheiden.

Die Baugenehmigung für den IT-Campus wurde am 25. Juni 2021 erteilt. Nach Mitteilung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen lagen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieses Bauvorhaben grundsätzlich nicht zulässig sein könnte.

2.2 Erschließungsmaßnahmen:

Die bereits begonnene Herstellung des Planums für einen im künftigen Baugebiet geplanten Kreisverkehr ist Teil der Erschließungsmaßnahmen, deren Herstellung nach § 125 Absatz 1 BauGB einen Bebauungsplan voraussetzt. Die Durchführung dieser Maßnahmen war daher zum damaligen Zeitpunkt unzulässig. Darüber hinaus sind diese sowie die Verlegung der Gashochdruck-, Wasserversorgungs-, Fernwärme-, Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen im beschriebenen Umfang im Übrigen auch als sonstige Vorhaben im Außenbereich unzulässig, da sie öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 BauGB beeinträchtigen. Ihre Herstellung war daher bis zum Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen einzustellen.

Nachdem sowohl die Verlegung der Leitungen, als auch die Erschließungsmaßnahmen zum damaligen Zeitpunkt bauplanungsrechtlich unzulässig waren, waren diese mindestens bis zum Satzungsbeschluss des Gemeinderats über den Bebauungsplan und dessen Inkrafttreten vorerst einzustellen.

Die höhere Straßenbaubehörde im Regierungspräsidium hat zudem festgestellt, dass auch die Durchführung der bereits abgeschlossenen Erschließungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Kreisstraße unzulässig war, da ihre Herstellung nach § 125 Absatz 1 BauGB ebenfalls einen Bebauungsplan voraussetzt.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans am 25. Juni 2021 standen der Fortsetzung der Erschließungsmaßnahmen dann keine weiteren Belange mehr entgegen.

2.3 Artenschutz:

Durch das Vorhaben könnten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen zerstört werden sowie Zauneidechsen getötet werden. Durch die Herstellung von Ersatzhabitaten, die Vergrümpfung und die Umsiedlung ist nicht von einem Eintritt der Verbotstatbestände auszugehen. Bei der Maßnahme für die Zauneidechsen handelt es sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, eine sogenannte CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality measures, übersetzt: Maßnahmen für die dauerhafte Erhaltung der ökologischen Funktion) gemäß § 44 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist vorliegend zulässig, da den archäologischen Grabungen eine Grabungsgenehmigung zugrunde liegt. Es handelt sich insofern um einen von einer Behörde zugelassenen Eingriff gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG.

Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Rodung außerhalb der Vegetationsperiode, ökologische Baubegleitung) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Eidechsen-Ersatzhabitat, Nistkästen) ist nicht davon auszugehen, dass durch die archäologischen Grabungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Von den durchgeführten Baumfällungen waren insbesondere die östlich im Plangebiet befindlichen Garten- und Streuobstflächen betroffen. Mit der Umsetzung der Prospektion und der Grabungsgenehmigung war die Rodung der Bäume und Sträucher erforderlich. Die Fällung im Februar war zulässig und fand außerhalb der Schutzfrist nach § 39 Absatz 5 BNatSchG statt.

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist das Vorgehen nicht zu beanstanden.

Dadurch, dass die Prospektionsgrabungen fast das gesamte Gebiet betreffen, wirken sich diesbezügliche artenschutzrechtliche Maßnahmen zwangsläufig auch auf diejenigen aus, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren erforderlich werden könnten.

Fehler bei der Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes durch die Stadt im Bauleitplanverfahren sind dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen nicht bekannt.

2.4 Ausrückwache:

Die Baugenehmigung für die Errichtung einer neuen Ausrückwache wurde durch die Baurechtsbehörde der Stadt unter der Annahme erteilt, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 33 Absatz 1 BauGB bereits während der Aufstellung des Bebauungsplans zugelassen werden kann. Eine Zulassung nach § 33 Absatz 1 BauGB setzt allerdings insbesondere voraus, dass die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden ist (formelle Planreife) und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht (materielle Planreife). Beide Tatbestandsmerkmale waren im Falle der Ausrückwache zum damaligen Zeitpunkt nicht erfüllt.

Das Vorhaben konnte auch nicht als ausnahmsweise zulässiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Absatz 2 BauGB zugelassen werden, da ihm öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB, insbesondere die natürliche Eigenart der Landschaft, entgegenstehen.

Das Vorhaben kann genehmigt werden, sobald im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans die Planreife nach § 33 Absatz 1 BauGB vorliegt. Damit ist nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB zu rechnen, sofern sich aufgrund der bei der Stadt eingegangenen Stellungnahmen keine dem entgegenstehenden Änderungen oder Ergänzungen der Bauleitplanung im Sinne des § 4a Absatz 3 BauGB ergeben.

Die Nachtragsbaugenehmigung für die bereits zu Teilen errichtete Ausrückwache wurde am 25. Juni 2021 erteilt, nachdem die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden.

III. Beratung im Petitionsausschuss

Der Berichterstatter hat in der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. November 2021 berichtet, dass auf seine Initiative hin die Beteiligten nochmal an einem „Runden Tisch“ zusammengebracht wurden. Nachdem alle Anwesenden nochmals ihre Positionen dargelegt hatten und eine Aussprache hierüber erfolgte, sicherte die Bauherrin zu, dass vorerst von geplant sieben Gebäuden nur die gebaut werden, die wirklich notwendig sind. Außerdem erklärte sich die Bauherrin bereit, das Bepflanzungskonzept mit dem örtlichen Sprecher des NABU noch einmal abzustimmen, wobei hier besonderer Wert auf die Bepflanzung mit Streuobstbäumen Wert gelegt werden wird. Mittels dieser Zusicherung kann der Petition aus Sicht des Berichterstatters insoweit teilweise abgeholfen werden.

Dieser Auffassung schloss sich der Ausschuss einstimmig an und hat beschlossen, die Petition hinsichtlich

der dargelegten Zusicherungen für erledigt zu erklären und ihr im Übrigen nicht abzuhelfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der dargelegten Zusicherungen für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

24.11.2021

Der Vorsitzende:
Marwein